Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 21. Dezember 1942 | 29. Ausgabe

Inhalt: Befugnisse des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren im Kriegsverfahren. S. 621. — Änderung der Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen. S. 622. — Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 622. — Karteimittel bei Ausbildungseinheiten. S. 622. — Karteimittel für Wehrmachtbeamte. S. 622. — Dienstsiegel und Dienststempel. S. 623. — Vierte Reichskleiderkarte. S. 625. — Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und Anhänger. S. 626. — Kampfabzeichen. S. 627. — Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung. S. 627. — Beförderung von Leutnanten usw. d. R. zu Oberleutnanten usw. d. R. S. 628. — Grundausbildung bei Sonderführern in Offz.-Stellen. S. 628. — Verwaltungsvereinfachung; hier: Heiratsordnung und Beschwerdeordnung. S. 628. — Auslandsurlaub volksdeutscher Heeresangehöriger nach Rumänien. S. 628. — 1. Munitionsausstattung der Geb. Gesch. S. 629. — Ortsklasseneinteilung. S. 629. — Ersatzgestellung durch Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen. S. 629. — Volksdeutsche Wehrmachtangehörige ungarischer Nationalität. S. 630. — Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges. S. 630. — Bestimmungen über Versetzungen und Kommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften während der Kriegsdauer. S. 631. — Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern. S. 632. — Abzeichen für Kosakenverbände und Kokarde für landeseigene Verbände. S. 632. — Richtlinien für die Bekleidungswirtschaft des Ersatzheeres (Bll.-Ersatz) v. 9. 9. 1940 — Anhang 2 zur H. Dv. 1 a S. 38 lfd. Nr. 2. S. 633. — Skigerät. S. 633. — Gewehr 41. S. 633. — Anschießen von Beutegewehren (r). S. 633. — 1. Munitionsausstattung des l. J. G. 33. S. 633. — Bedarfsanforderungen an Dienstsiegeln und Dienststempeln. S. 634. — Munitionstrageverrichtung für le. J. G. 18. S. 634. — Formänderung am le. J. G. 18 (Kzg.). S. 634. — Umstellung der Flakvisiere 38 und 40 auf Flakvisiere 38 a und 40 a. S. 634. — Formänderungen 2 cm Flak 38 und 2 cm Kw. K. 38. S. 635. — Einführung des Entfernungsmessers 0,9 m Raumbild. S. 635. — 1. Munitionsausstattung für l. M. G. S. 636. — A. Z. m. V. für Nebelgranaten. S. 636. — Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition. S. 636. — Einführung der 17 cm K. Gr. 39 — FEW und 17 cm K. Gr. 38 (Hb.) FEW. S. 637. — Einführung der ortsfesten Druckluftanlage für Pionier-Minier-Kompanie. S. 637. — Einführung des Minenkammersprenggeräts. S. 637. — Aufhebung des Geheimschutzes. S. 637. — Schußhundlehrgang. S. 638. — Einführung des »Einsetzers für Augenscheiben«. S. 638. — Trageweise der Gasplane mit Tasche. S. 638. — Gasraumprüfung. S. 638. — Gasschutzfeldlaboratorium. S. 638. — Berichtigungen zu den Kriegsfoll an Vorschriften. S. 639. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 657. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 660. — Berichtigung der D 335 v. 30. 10. 40. S. 661 — Ausgabe von Luftwaffenvorschriften. S. 661 — Ausgabe von Deckblättern. S. 661. — Berichtigung. S. 662.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1088. Befugnisse des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren im Kriegsverfahren.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
14 n 18 WR (I/3)
2366/42.

Führerhauptquartier, den 6. 12. 1942.

Auf Grund der §§ 79 Abs. 2, 118, 118a KStVO. bestimme ich:

I.

Die Gerichtsherren der Wehrmacht haben dem WBv. vor der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. auf seinen im Einzelfall geäußerten Wunsch in allen Strafverfahren, die Belange seines Gebietes berühren;
2. stets in Strafverfahren gegen Angehörige seines Stabes oder gegen Wehrmachtangehörige im Offizierrang, die sonst seiner Befehlsgewalt unterstellt sind.

II.

In Strafsachen gegen Angehörige der Regierungstruppe in Böhmen und Mähren stehen dem WBv. darüber hinaus zu:

a) die Anweisungsrechte aus § 6 Abs. 1 KStVO. gegenüber den zuständigen Gerichtsherren,
b) die Befugnisse eines übergeordneten Befehlshabers im Nachprüfungsverfahren.

III.

Der WBv. entscheidet über Gnadenanträge, die sich auf Urteile der früheren Wehrmachtgerichte Böhmen und Mähren beziehen, soweit sie Protektoratsangehörige betreffen.

Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 42
— B 14 n 16 — HR (III b).

1089. Änderung der Uniform und Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen.

Führerhauptquartier, den 7. Dezember 1942.

Mit den Bestimmungen über die militärische Ausbildung der Sonderführer in Offizierstellen hat ihre Beförderung im militärischen Dienstgrad eine Regelung gefunden, die unter Auflockerung bisheriger Bestimmungen dem Sonderführer weitgehendst die Möglichkeit seiner Übernahme in die Offizierlaufbahn und Beförderung zum Offizier gibt.

Trotz Anerkennung der Leistungen und Verdienste ist es deshalb nicht mehr vertretbar, den Sonderführern weiterhin Rangabzeichen zuzugestehen, die sie als Offiziere erscheinen lassen, ohne daß sie in Wirklichkeit solche sind.

Die Abänderung der im Bereich des Heeres von den Sonderführern in Offizierstellen getragenen Uniform bzw. Rangabzeichen wird deshalb befohlen.

1. Sonderführer in Offizierstellen haben statt der Mützenkordel für Offiziere, der bisherigen Schulterstücke sowie Rangsterne künftighin Mützenkordel und Schulterschnüre sowie Rangabzeichen auf diesen nach besonderer Probe anzulegen.
2. Das Tragen von Offizierdolch oder Säbel entfällt. Es ist ausschließlich der Leibriemen — soweit vorhanden mit Schußwaffe — zu tragen.
3. Mützenbesatzstreifen, Kragentuch und Kragenspiegel bleiben unverändert.
4. Die Abänderung der Rangabzeichen gemäß Ziffer 1 ist bis zum 31. 3. 1943 durchzuführen, die Anordnung gemäß Ziffer 2 mit Bekanntgabe dieses Befehls.
5. Für die Uniformänderung gemäß Ziffer 1 wird eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20,— *RM* zugebilligt.

Im Auftrage des Führers
Schmundt,
Generalmajor.

Vorstehender Befehl wird bekanntgegeben.

An Stelle der bisherigen Rangabzeichen treten gemäß Ziffer 1 des Befehls:

a) Mützenkordel aus graublau durchwirktem Aluminiumgespinst,
b) Schulterschnüre
   für Sonderführer (Z) aus einfachem Aluminiumgespinst,
   für Sonderführer (K) aus einfachem Aluminiumgespinst mit 2 goldfarbenen Schiebern,
   für Sonderführer (B) aus geflochtenem Aluminiumgespinst.

O. K. H., 7. 12. 42

— 6240/42 — Ag P 1/7. Abt. (II)
— 14660/42 — Abt Bkl (III).

Diese Regelung gilt auch für die Sonderführer in Offizierstellen (Heer) im Bereich des O. K. W. und diesem nachgeordneter Dienststellen.

O. K. W., 9. 12. 42

64 / 4300/42 W Z (I/II).

1090. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

— H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 581. —

In Abänderung der Ziffer 2 der Heiratsordnung für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht kann mit sofortiger Wirkung allen Wehrmachtangehörigen schon nach Vollendung des 21. Lebensjahres unter den sonstigen Voraussetzungen die Heiratsgenehmigung erteilt werden.

O. K. W., 27. 11. 42

13 h / 13440/42 AWA/7 (Va).

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

O. K. H., 3. 12. 42

13 h / 13080/42 Ag P 2 Abt. 3a (2).

1091. Karteimittel bei Ausbildungseinheiten.

Gemäß Merkblatt zu H M. 1942 Nr. 793 sind die W. St.-Bücher und G.-Bücher von Soldaten, die zu einer Ausbildungseinheit übertreten, von der Ersatzeinheit nach 3 Wochen den zuständigen Wehrersatzdienststellen der Soldaten zu übersenden.

Diese Bestimmung wird für die im gleichen Standort mit ihren Ersatzeinheiten liegenden und die noch im gleichen Wehrkreis wie der Ersatztruppenteil untergebrachten Ausbildungseinheiten dahin abgeändert, daß bei Überweisungen von Soldaten zu diesen Ausbildungseinheiten die W. St.- und G.-Bücher der zuständigen Wehrersatzdienststelle nicht zurückzusenden, sondern der Ausbildungseinheit zur Weiterführung zu übergeben sind. Die Ausbildungseinheiten haben sicherzustellen, daß

a) bei Versetzung des Mannes ins Feldheer,
b) bei Verlegung der Ausbildungseinheiten außerhalb des Wehrkreises

die W. St.- und G.-Bücher mit den erforderlichen Eintragungen an die zuständigen Wehrersatzdienststellen zurückgesandt werden.

O. K. W., 14. 12. 42

12 k 16. 14 / 32556/42 Ag/E (III e).

1092. Karteimittel für Wehrmachtbeamte.

In Ergänzung von H. M. 1942 Nr. 196 wird angeordnet:

Soweit aktive Wehrmachtbeamte zugleich Offiziere d. B. der neuen Wehrmacht sind oder zum Offizier-Nachwuchs der neuen Wehrmacht gehören, haben die Personalakten, die von den W. B. K. über sie als solche angelegt sind, bei den W. B. K. zu verbleiben. Es ist eine Suchkarte für sie zu führen mit dem Vermerk »aktiver Wehrmachtbeamter«

und der Eintragung, wo die Personalakte abgestellt ist. Damit die W. B. K. sie weiterbetreuen können, haben diese aktiven Wehrmachtbeamten gegenüber ihrem zuständigen W. B. K. die gleichen Meldepflichten wie die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere d. B. usw. (siehe H. M. 1940 Nr. 1149). Im übrigen gelten auch für diese Wehrmachtbeamten die Bestimmungen in H. M. 1942 Nr. 196.

O. K. W., 9. 12. 42

$\frac{12\,k\,16.\,14}{9855/42}$ Ag/E (III e).

1093. Dienstsiegel und Dienststempel.

In der Vorschrift »Schrift- und Geschäftsverkehr der Wehrmacht« (H. Dv. 30/M. Dv. 15/L. Dv. 30) erhält der Anhang 3 nachstehende Neufassung.

Der bisherige Wortlaut des Anhangs 3 ist daher zu streichen und mit Hinweis zu versehen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

Anforderungen der Vorschrift aus diesem Anlaß haben zu unterbleiben.

Dienstsiegel, Dienststempel (D. u. D.) und sonstige Stempel.

1. Grundlegend für das Führen von D. u. D. sind:
   a) Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches vom 17. 3. 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 145).
   b) Die Erlasse des Reichsministers des Innern über die Reichssiegel vom 16. 3. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

2. Es sind zu unterscheiden:

   D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches:

   a) aus Metall, Stahl oder Preßmasse in der Größe 34 bis 36 mm mit offener Beschriftung oder Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer .....«
      aa) Dienststempel mit erhabener Schrift zur Beurkundung öffentlicher Urkunden, Soldbücher, Wehrmachtfahrscheine u. dgl.
      bb) Dienstsiegel (Petschaft) mit eingelassener Schrift zum Versiegeln von Wertbriefen und Paketen. (Im Feldheer nur mit der Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer .....«),
   b) aus Gummi
      Dienstsiegel in verkleinerter Form in der Größe von 24 mm (nur für Wehrersatzdienststellen und Flugzeugführerschulen).

   Stempel ohne Hoheitszeichen des Reiches:

   c) Rundgummistempel, Briefstempel (nicht im Kriege),
   d) Kopf-, Eingangs- oder sonstige Stempel (Langstempel) zur Vereinfachung des Schriftverkehrs.

3. Zum Führen von D. u. D. nach Ziffer 2a sind berechtigt:
   a) alle Kommando- und andere Behörden der Wehrmacht,
   b) alle Regimenter, Geschwader, Bataillone, Abteilungen, Gruppen, Marineteile, gleichzuachtende Einheiten und Wehrbezirkskommandos,
   c) alle Kompanien, Schwadronen, Batterien, Staffeln, Wehrmeldeämter und gleichzuachtende Einheiten, die ihren Standort getrennt von ihrem Truppen- oder Marineteil haben; die übrigen — im gleichen Standortbereich untergebrachten — vorstehenden Einheiten führen nur einen Dienststempel, aber kein Dienstsiegel,
   d) die Schulen und Einrichtungen des Oberkommandos der Wehrmacht und der drei Wehrmachtteile — mit eigener F. St. N.,
   e) das Reichskriegsgericht, die Gerichte der Wehrmachtteile,
   f) die Feldbischöfe, Wehrmachtgeistlichen,
   g) andere Dienststellen und einzelne Personen, die besondere Aufgabengebiete haben oder dauernd zu besonderen Dienstleistungen kommandiert sind, nach Genehmigung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Wehrmachtstandort(bereichs)älteste dürfen D. u. D. nur dann führen, wenn diese ihnen nicht schon als Truppenführer zustehen.

4. Anträge auf Genehmigung zum Führen und zur Beschaffung von D. u. D. (nach Ziff. 2a und b) sind für Dienststellen und einzelne Personen zu richten:
   a) für das Heer: an die zuständigen Wehrkreiskommandos,
   b) für die Kriegsmarine: an die zuständigen Marinestationskommandos,
   c) für die Luftwaffe: an die zuständigen Luftgaukommandos.
   d) Anträge der Dienststellen und Personen des Oberkommandos der Wehrmacht und der drei Wehrmachtteile sind an die nach Bestimmung des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. der Oberkommandos der drei Wehrmachtteile zuständige Abteilung zu richten, und zwar:

      wegen Genehmigung zum Führen von D. u. D.:

Oberkommando der Wehrmacht:	O. K. W. (WZ),
Heer:	AHA/V,
Luftwaffe:	ZA (Min. Büro),
Kriegsmarine:	O. K. M. (M).

      wegen Beschaffung:

Oberkommando der Wehrmacht und Heer:	AHA/Fz In,
Luftwaffe:	ZA (Min. Büro),
Kriegsmarine:	O. K. M. (M Allg).

      Die Beschaffungsstellen zu a bis d weisen sämtliche Dienstsiegel und Dienststempel (D. u. D.) ihres Bereiches nach.

5. Die Zahl der für jede Einheit zuständigen D. u. D. ergibt sich aus der Ausrüstungsnachweisung. Besteht eine solche nicht, so ist die Zahl der zuständigen D. u. D. in der Aufstellungs- bzw. Genehmigungsverfügung — nach Ziff. 4 — festzusetzen.

Dienststempel mit Umschriftung »Dienststelle Feldpostnummer ....« führen alle Einheiten, denen eine Feldpostnummer zugewiesen ist. Die Zahl richtet sich nach Bedarf, soll jedoch die in den KAN festgelegten Soll-Zahlen für Dienststempel mit der Bezeichnung der Einheit nicht überschreiten.

6. Bei Neuaufstellung und Umbildung werden D. u. D. als Erstausstattung kostenlos überwiesen. Im übrigen fallen die Kosten den einschlägigen Kapiteln und Titeln der Haushalte der einzelnen Wehrmachtteile zur Last.

Bei Anträgen nach Ziff. 4 ist anzugeben, ob es sich um Erstausstattung oder um Ersatz für verlorene bzw. unbrauchbar gewordene D. u. D. handelt.

Die Kosten des Ersatzes für verlorene oder unbrauchbare D. u. D. (Ziff. 2a und b) und die Beschaffungskosten sämtlicher Stempel zu Ziff. 2c und d sind aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bestreiten.

7. Die Beschaffungsstellen — nach Ziff. 4 — beauftragen mit der Herstellung von D. u. D. — nach Ziff. 1a und b —:
   a) für Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht und Einheiten des Heeres — das Heereszeugamt Spandau,

b) für Einheiten der Kriegsmarine — die Kriegsmarinewerften Wilhelmshaven und Kiel,

c) für Einheiten der Luftwaffe — das Luftzeugamt Küpper bei Sagan.

Das Oberkommando der Wehrmacht und die Oberkommandos der Wehrmachtteile können außer den Dienststellen nach Ziff. 7a bis c auch die Reichsdruckerei mit der Herstellung von D. u. D. beauftragen. Die Dienststellen zu a bis c führen eine Nachweisung über sämtliche verausgabten D. u. D.

Die mit der Herstellung beauftragten Dienststellen dürfen D. u. D. für Einheiten oder Einzelpersonen der Wehrmacht nur auf Anforderung der vorstehend genannten Beschaffungsstellen — nach Ziff. 4 — herstellen oder herstellen lassen.

Die unmittelbare Auftragserteilung zur Herstellung von D.u. D. durch sonstige Truppenteile, Dienststellen usw. ist verboten und strafbar.

8. Privatfirmen dürfen für Dienststellen oder Einzelpersonen der Wehrmacht D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches nur im Auftrage der in Ziffer 7 zu a bis c genannten Stellen anfertigen. Ebenso ist es allen Dienststellen und Einzelpersonen der Wehrmacht untersagt, D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches unmittelbar bei Privatfirmen in Auftrag zu geben.

9. D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches dürfen nur nach amtlichen Mustern, die bei den unter Ziff. 7a bis c genannten Stellen niedergelegt sind, angefertigt werden. Das Hoheitszeichen des Reiches dient als Mittelstück.

Die Beschriftung hat in der bisherigen Schriftart (künftig in Normalschrift) zu erfolgen. D. u. D. und sonstige Stempel mit bisheriger Beschriftungsart sind aufzubrauchen.

Kürzungen sind nur in allgemein verständlicher Form zulässig.

Ortsnamen dürfen nur dann erscheinen, wenn sie zur Bezeichnung der Dienststelle erforderlich sind, z. B. Kommandantur Truppenübungsplatz Arys.

10. Sind für Kommandos oder andere Behörden (z. B. Divisionskommando, Feldkommandantur) mehrere Dienststempel zuständig, so können sie zur Unterscheidung und besseren Kontrolle besondere Merkmale, kleine Zahlen, Punkte oder Kreuze, erhalten.

Zusätze zur Umschriftung der D. u. D. als Unterscheidung von Unterabteilungen, wie Stabsquartier, Adjutant, Zahlmeisterei, Geräteverwaltung u. dgl., sind unzulässig. Besondere D. u. D. sind für Zahlmeistereien, Verwaltungen usw. nicht zuständig.

11. D. u. D. werden verwendet:

a) mit offener Beschriftung (Angabe des Truppenteils)
im Frieden: allgemein,
im Kriege: bei der Ersatzwehrmacht, bei der Feldwehrmacht nur im inneren Dienstverkehr,

b) nur mit Beschriftung: »Dienststelle Feldpostnummer .....« bei der Feldwehrmacht.

c) Im Kriege dürfen im Feldpostverkehr zum Versiegeln und zur Abstempelung von Feldpostsendungen nur Dienstsiegel und Dienststempel mit Feldpostnummer, soweit nach Ziff. 2a und b vorhanden, verwendet werden. Unzulässig sind insbesondere auch Briefstempel (Rundstempel), die an Stelle des Hoheitszeichens das Wort »Briefstempel« enthalten (vgl. vorstehende Ziff. 2c). Ebenso entfällt im Kriege der Stempelaufdruck »Frei durch Ablösung Reich«. Er ist durch den Vermerk »Feldpost« ersetzt.

12. Nur für Wehrersatzdienststellen und Flugzeugführerschulen sind verkleinerte (24 mm Durchmesser) genaue Nachbildungen des Dienststempels aus Gummi (zu 2b) zum Stempeln der Eintragung in die Wehrpässe und Flugzeugführerscheine zulässig. Diese sind auch nur bei den unter Ziff. 4 genannten Dienststellen zu beantragen. Sonstige Dienststellen, Truppenteile usw. sind zur Führung von verkleinerten Dienststempeln mit Hoheitszeichen nicht berechtigt.

13. D. u. D. müssen so aufgedrückt werden, daß Hoheitszeichen und Schrift deutlich erkennbar und lesbar sind. Der Dienststempelabdruck ohne Unterschrift genügt nicht zur Gültigkeit einer Urkunde.

14. Verantwortlich für die Aufbewahrung und für das Verhüten mißbräuchlicher Benutzung der D. u. D. sind die zuständigen Kommandeure bzw. Kompanie- usw. Führer und die Leiter der betreffenden Dienststellen sowie die zum Führen von D. u. D. ermächtigten Einzelpersonen.

D. u. D. mit Hoheitszeichen des Reiches dürfen nur solchen Personen zugängig gemacht werden, denen nach Ziffer 30 der H. Dv. 99, M. Dv. 9, L. Dv. 99 Geheimsachen anvertraut werden dürfen. Für Aufbewahrung und Verwaltung gelten die in diesen Vorschriften bekanntgemachten Bestimmungen.

Es sind von den zuständigen Kommandobehörden insbesondere Vorkehrungen zu treffen, um mißbräuchliche Verwendung des Dienstsiegels bei Versendungen von Waren aus den besetzten Gebieten, den Gebieten befreundeter und verbündeter Staaten zu verhindern, da durch solche Sendungen Post- und Zollgebühren hinterzogen werden können.

15. Verluste von D. u. D. einschließlich der in Ziffer 12 erwähnten Gummistempel sind nach H. Dv. 99, M. Dv. 9, L. Dv. 99 zu behandeln. Daher sofortige Meldung:

a) der vorgesetzten Dienststelle, außerdem

b) unmittelbar an die für die abwehrmäßige Betreuung zuständige Stelle des Abwehrdienstes.

Ungültigkeitserklärungen von im Operationsgebiet verlustig gegangenen D. u. D. sind zu sammeln und an bestimmten Terminen im Armee- usw. Tagesbefehl, bei Verlusten im Bereich der Ersatzwehrmacht in den Verordnungsblättern des zuständigen Wehrkreisbereichs zu veröffentlichen.

16. Unbrauchbare und entbehrliche D. u. D. sind gegen Empfangsbescheinigung abzugeben, und zwar:

für die Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht und für das Heer:
an das Heereszeugamt in Spandau,
für die Kriegsmarine:
an die Kriegsmarinewerft in Wilhelmshaven oder Kiel,
für die Luftwaffe:
an das Luftzeugamt Küpper bei Sagan.

Sie werden dort sofort unbrauchbar gemacht, während das Material anderweitig verwertet wird. Den Kommandobehörden zu Ziff. 4 ist Kontrollnachricht zu geben.

17. Briefstempel (Rundstempel aus Gummi in der Größe 34 bis 36 mm) führen statt des Hoheitszeichens die Worte »Briefstempel« einzeilig oder in zwei Zeilen quer über die Mitte. Vorhandene Briefstempel mit dem Hoheitszeichen sind durch Beseitigung des Hoheitszeichens entsprechend zu ändern. Die Benutzung von Briefstempeln ist für die Dauer des Krieges unzulässig (vgl. auch Ziff. 2c und 11c).

18. Kopfstempel (meist Langstempel) aus Gummi mit der ungekürzten Bezeichnung der Einheit oder Dienststelle können auch im Schriftverkehr mit Stellen und Personen außerhalb der Wehrmacht verwendet werden, jedoch nie

als Ersatz für Dienst- und Briefstempel. Diese Kopfstempel sowie Eingangsstempel, Stempel mit der Beschriftung wie »Sachlich richtig«, »Nichts zu bemerken«, »an ..... ab.....« u. a., wie sie zur Vereinfachung des Schriftverkehrs gebräuchlich sind, dürfen von den Dienststellen unmittelbar, aber nur bei den nach Ziffer 8 für die Fertigung zugelassenen Privatfirmen in Auftrag gegeben werden.

Verzeichnis der in den einzelnen Standorten zugelassenen Firmen geben die in Ziff. 7 genannten, mit der Herstellung beauftragten Dienststellen den Wehrmachtstandortältesten usw. bekannt.

Die Kosten für die in Ziff. 17 und 18 aufgeführten Stempel sind aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bestreiten.

O. K. W., 15. 12. 42

$\frac{89\,e}{67270/42}$ Tr Abt (I d).

Zusatz des O. K. H.:

Die Bekanntmachung H. M. 1942 Nr. 844 und sonstigen Einzelverfügungen, die dieser Neufassung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 42

$\frac{89\,e}{53106/42\ (2.\ Ang.)}$ Tr Abt (I d).

1094. Vierte Reichskleiderkarte.

I. Allgemein.

1. In den nächsten Wochen wird die 4. Reichskleiderkarte von den Wirtschaftsämtern (Kartenstellen) ausgegeben. Ihr Versorgungszeitraum reicht vom 1. 1. 1943 bis 30. 6. 1944, erstreckt sich also auf 18 Monate. Die 4. Reichskleiderkarte ist mit 100 Bezugsabschnitten (Punkten) ausgestattet, von denen jedoch für Männer 40, für Frauen 30 Bezugsabschnitte erst nach Aufruf Gültigkeit erhalten. Zum Erwerb von Waren stehen also zunächst Männern 60, Frauen 70 Bezugsabschnitte, die wiederum zu verschiedenen Terminen zum Einkauf frei werden und gleichmäßig über die Laufzeit der Kleiderkarte verteilt sind, zur Verfügung.

2. Neu ist die Einbeziehung des Schuhwerks in das System der Reichskleiderkarte und deren Ausstattung mit halben Bezugsabschnitten. Die Neuerung besteht darin, daß (neben fortbestehender Bezugscheinpflicht für Schuhwerk) zum Erwerb von einem Paar Straßenschuhe aus Leder 6 Bezugsabschnitte, von einem Paar Überschuhe (z. B. Gummiüberschuhe) oder von einem Paar Hausschuhe 3 Bezugsabschnitte von der 4. Reichskleiderkarte oder den noch gültigen 2. oder 3. Reichskleiderkarten ab 1. 1. 1943 abgegeben werden müssen.

Neu aufgenommen wurden bei Männern u. a. Hosenträger und Sockenhalter, die mit 2 Punkten bzw. 1 Punkt bewertet sind.

Halbe Bezugsabschnitte sind künftig z. B. für den Kauf von Schnürsenkeln zu verwenden (½ Bezugsabschnitt = 2 Paar).

Die Bestimmungen dieser Ziffer 2 gelten auch für die Selbsteinkleider der Wehrmacht (s. Ziffer II, 2).

3. An der Punktbewertung der Spinnstoffwaren ändert sich gegenüber der 3. Reichskleiderkarte nichts.

II. Selbsteinkleider der Wehrmacht.

1. Zum Uniformtragen verpflichtete und auf Selbsteinkleidung angewiesene Wehrmachtangehörige (Selbsteinkleider der Wehrmacht) erhalten die 4. Reichskleiderkarte mit 100 Bezugsabschnitten ausgehändigt, von denen jedoch 40 Bezugsabschnitte erst nach Aufruf Gültigkeit erlangen (s. Ziffer I, 1). Eine Abtrennung von Bezugsabschnitten durch die Wirtschaftsämter (Kartenstellen) findet also nicht statt.

2. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers werden die gültigen 60 Bezugsabschnitte zum Erwerb von Wäsche (Hemden, Nachthemden, Schlafanzüge, Unterhosen, Socken) und von Straßenschuhwerk (schwarze Halbschuhe, Schnürschuhe, Stiefeletten) sowie von Gummischuhen und Hausschuhen als vorgriffsberechtigt erklärt. Zum Nachweis für die Vorgriffsberechtigung gelten die Bestimmungen des O. K. W.-Erlasses vom 30. 11. 1941 $\frac{2\,f\ 32\ Beih\ 1}{12309/41}$ AWA/WV (IX a) — H. V. Bl. 1942 Teil B S. 27 Nr. 48 — Abschnitt A Ziffer V Absatz (2) und (3), die lauten:

»(2) Zum Nachweis für die »Vorgriffsberechtigung« sind die Reichskleiderkarten der zum Uniformtragen verpflichteten und auf Selbsteinkleidung angewiesenen Wehrmachtangehörigen auf der Titelseite mit dem Stempelaufdruck »Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« zu versehen. Dem Vermerk ist bei Formationen oder Dienststellen mit einer Feldpostnummer der Feldpoststempel, bei allen anderen Formationen und Dienststellen der Dienststempel beizudrücken.

Um ein mehrmaliges Hin- und Herschicken und damit die Gefahr eines Verlustes von Reichskleiderkarten zu vermeiden, darf für Selbsteinkleider der Wehrmacht, die außerhalb des Heimatgebietes eingesetzt sind, auf Antrag ihrer Angehörigen der Vermerk »Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« auch von Dienststellen der Wehrmacht am Wohnsitz der Angehörigen angebracht werden. Die hierzu berechtigten Heimatdienststellen der Wehrmacht bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Berechtigt zur Ausstellung des Vermerks sind die in B III (1) aufgeführten Disziplinarvorgesetzten usw.

(3) Die einzelnen Bezugsabschnitte (einschl. für Socken und Nähmittel) der so gekennzeichneten Reichskleiderkarte werden durch die zuständigen Wirtschaftsämter (Kartenstellen) mit dem Dienststempel versehen.«

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für den Erwerb von hohen Stiefeln und schwerem Schuhwerk, das statt hoher Stiefel getragen wird — also Bergschuhe, Schistiefel und Schnürschuhe mit Gamaschen, die an Stelle hoher Stiefel getragen werden — keine Bezugsabschnitte abzugeben sind.

Für den Bezug von W-Schuhwerk — auch von Straßenschuhwerk — Hausschuhen sowie Gummiüberschuhen ist nach wie vor ein Wehrmacht-Uniformbezugschein erforderlich.

4. Wehrmachtangehörige, die zu Offizieren, Musikmeistern befördert oder zu Wehrmachtbeamten ernannt oder mit der Stellung eines Sonderführers im Offizierrang beliehen wurden, erhalten stets die 4. Reichskleiderkarte ohne Abtrennung von Bezugsabschnitten.

Diese Bestimmung gilt nicht für die zu Wehrmachtbeamten ernannten Wehrmachtbeamtenanwärter, die als Militäranwärter die laufende Reichskleiderkarte nach dem Erlaß O. K. W. vom 3. 2. 1941 $\frac{2\,f\ 32\ Beih\ 1}{9482/40}$ AWA/WV (IX a) — H. V. Bl. 1941 Teil B S. 60 Nr. 107 — Ziffer II bereits erhalten haben.

III. Nachrichtenhelferinnen, Betreuungshelferinnen.

1. Nachrichten- und Betreuungshelferinnen, die mit Oberbekleidung und Schuhwerk aus Dienstbeständen ausgestattet werden, erhalten die 4. Reichskleiderkarte unter Abtrennung von 35 Bezugsabschnitten. Es bleiben ihnen demnach 35 Bezugsabschnitte zur Beschaffung von Leibwäsche und Taschentüchern.

2. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers sind die 35 Bezugsabschnitte als »vorgriffsberechtigt« erklärt worden. Zum Nachweis für die Vorgriffsberechtigung gelten die Bestimmungen zu II, 2 sinngemäß. Um die Beschaffung neuer Stempel zu vermeiden, sind auch diese Reichskleiderkarten mit »Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« abzustempeln.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß die 4. Reichskleiderkarten für alle Nachrichtenhelferinnen und Betreuungshelferinnen durch die Wehrmachtdienststellen bei den zuständigen Wirtschaftsämtern anzufordern sind.

IV. Sonstige mit Spinnstoffwaren zu versorgende Wehrmachtangehörige.

Die Bestimmungen über die Versorgung mit Spinnstoffwaren

a) der Attachés der Wehrmacht

— O. K. W. vom 31. 1. 1941 $\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{9596/40}}$ AWA/WV (IXa) — nicht allgemein bekanntgegeben —,

b) der kriegsgefangenen oder internierten deutschen Offiziere usw.

— O. K. W. vom 1. 10. 1941 $\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{11 856/41}}$ AWA/Kriegsgef/WV (IXa) — H. V. Bl. 1941, Teil B, S. 467, Nr. 725 —,

c) der in das Militäranwärterverhältnis übergeführten Unteroffiziere

— O. K. W. vom 3. 2. 1941 $\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{9482/40}}$ AWA/WV (IXa) — H. V. Bl. 1941, Teil B, S. 60, Nr. 107 —,

d) der Wehrmachturlauber

— O. K. W. vom 3. 2. 1941 $\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{5297/41}}$ AWA/WV (IXa) — H. V. Bl. 1941, Teil B, S. 60, Nr. 106 —,

e) der aus der Wehrmacht infolge Dienstunfähigkeit entlassenen Wehrmachtangehörigen

— O. K. W. vom 31. 1. 1941 $\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{9454/40}}$ AWA/WV (IXa) — H. V. Bl. 1941, Teil B, S. 61, Nr. 108 —,

f) der aus der Wehrmacht zur Entlassung kommenden Soldaten — Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung —
— O. K. W. vom 31. 5. 1941 Nr. 3330/41 AWA/W Allg (Ib) — H. M. 1941, S. 303, Nr. 601 — und vom 17. 3. 1942 Nr 492/42 AWA/W Allg (Ib) — H. M. 1942, S. 171, Nr. 290 — sowie

g) die Bestimmungen über Reichskleiderkarten und Wehrmacht-Uniformbezugscheine für zum Uniformtragen verpflichtete und auf Selbsteinkleidung angewiesene Wehrmachtangehörige (Selbsteinkleider der Wehrmacht)

— O. K. W. vom 30. 11. 1941 $\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{12300/41}}$ AWA/WV (IXa) — H. V. Bl. 1942, Teil B, S. 27, Nr. 48 —,

erfahren grundsätzlich keine Änderungen. Etwaige geringfügige Ergänzungen, die sich in Auswirkung der erst später erscheinenden Richtlinien des Reichswirtschaftsministers zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren auf dem Kleiderkartengebiet im Versorgungsabschnitt 1943/44 ergeben sollten, werden bekanntgegeben werden.

V.

Als Unterärzte Wehrmachtdienst leistende Ärzte sowie Unterveterinäre und im Unteroffizier- und Mannschaftsdienstgrad stehende einberufene Tierärzte, die neben ihrem Dienst in der Wehrmacht eine zivile ärztliche bzw. tierärztliche Tätigkeit ausüben, erhalten keine Reichskleiderkarte oder sonstige Spinnstoffversorgung.

VI.

Selbsteinkleider der Wehrmacht, die nicht aus Dienstunfähigkeit, sondern aus Gründen anderer Art, z. B. infolge Aufhebung der Mob.-Verwendung, aus der Wehrmacht ausscheiden, kann eine zusätzliche Spinnstoffversorgung grundsätzlich nicht gewährt werden. In begründeten Notfällen können Einzelanträge dem Oberkommando der Wehrmacht zur Entscheidung im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister eingereicht werden.

VII. Bezug von Hausschuhen durch Unteroffiziere und Mannschaften auf Wehrmacht-Uniformbezugschein.

— O. K. W. vom 11. 3. 1940 $\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{948/40}}$ WV (IIIa). — H. V. Bl. 1940, Teil B, S. 122, Nr. 183 —.

Ob Unteroffiziere und Mannschaften auch nach dem 31. 12. 1942 Hausschuhe nur auf Wehrmacht-Uniformbezugschein — also ohne Abgabe von Punkten oder ohne Vorlage einer Bescheinigung — erwerben können, wird vom Reichswirtschaftsminister z. Z. noch geprüft. Weitere Mitteilung folgt.

O. K. W., 24. 11. 42

$\frac{\text{2 f 32 Beih 1}}{\text{3414/42 g}}$ AWA/WV (III c).

Bekanntgegeben.

Zu II, 2:

Berechtigt zur Anbringung des Vermerks »Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« für die außerhalb des Heimatsgebiets eingesetzten Selbsteinkleider ist der Kommandeur jeder am Wohnsitz bzw. in nächster Nähe des Wohnsitzes der Angehörigen befindlichen Heeresdienststelle mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 42
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

1095. Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und Anhänger.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat unterm 1. 12. 1942 — O-VuR Verk 33 Nr. 40 II/42 — nachstehende Verordnung erlassen:

»Soweit für die Beförderung von Personen von und zur Arbeitsstelle andere Beförderungsmittel, insbesondere

öffentliche Verkehrsmittel, nicht zur Verfügung stehen, erteile ich hiermit bis auf Widerruf auf Grund des § 46 Abs. 2 StVO. für derartige Transporte allgemein Befreiung von den Vorschriften des § 34 StVO. unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. Die zulässige Belastung der Lastkraftwagen und -anhänger darf nicht überschritten werden;
2. die Personen sind grundsätzlich auf dem Boden sitzend zu befördern, soweit nicht besondere Sitzbänke vorhanden sind;
3. das Hinauslehnen und das Hinaushalten von Gegenständen während der Fahrt sind verboten;
4. die Fahrgeschwindigkeit muß erheblich unter den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten liegen.«

Diese Bestimmungen gelten auch für die Wehrmacht. Hierunter fallen auch die ausländischen Arbeiter und Schutzangehörige sowie Kriegsgefangene. Wegen letzterer wird auf H. M. 1941 S. 204 Nr. 391 verwiesen.

O. K. W., 14. 12. 42
— 46a — Gen d Mot/In 12 (VIIIa).

1096. Kampfabzeichen.

Alle Orden und Ehrenzeichen betreffende Fragen werden für den gesamten Bereich des Heeres federführend vom HPA bearbeitet.

Zur Vereinheitlichung ist daher befohlen worden, daß die Bearbeitung aller die Kampfabzeichen des Heeres (Sturmabzeichen usw.) betreffenden Fragen mit Wirkung vom 1. 11. 1942 von AHA/Ag/Tr auf HPA übergeht.

Veröffentlichungen über Kampfabzeichen erscheinen von jetzt ab ausschließlich in den H. M.

O. K. H., 11. 12. 42
— 29e — PA (Z) V/V f.

1097. Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung.

I. Weitere Teilnehmer für die Generalstabsausbildung gemäß O. K. H./Gen St d H/GZ/Ausb Abt (Ib) Nr. 311/42 geh. vom 29. 1. 1942 sind dem O. K. H. (PA/P 3) namhaft zu machen.

II. Für die Generalstabsausbildung können vorgeschlagen werden:

Aktive Offiziere, die sich nach Charakter, Begabung, Wissen und Können und nach hervortretenden Leistungen als Truppenführer im Felde für Verwendung im Generalstabsdienst eignen, mit einem Rangdienstalter als Hauptmann vom 1. 4. 1942 bis 1. 8. 1942 (einschließlich) und dem Geburtsjahr von 1913 und jünger. Rangdienstältere Offiziere dürfen nur vorgeschlagen werden, wenn sie durch einen erhaltenen Rangvorteil die angegebene Grenze vom 1. 4. 1942 überschritten haben. Rangdienstjüngere Offiziere sind erst vorzuschlagen, wenn ihre Namhaftmachung zu einem späteren Zeitpunkt gefordert wird.

Die vorgeschlagenen Offiziere müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Ausreichende Bewährung vor dem Feind.
2. Hervortretende Leistungen mit mindestens 3monatiger Bewährung als Truppenführer im Osten oder in Afrika; 6monatige Bewährung als Truppenführer ist anzustreben.

Diese Bedingungen sind unbedingte Voraussetzung zur Namhaftmachung. Wenn diese Bedingungen bis 1. 2. 1943 nicht erfüllt werden, sind die Offiziere umgehend einer entsprechenden Verwendung zuzuführen, unter Umständen ist ihre Versetzung beim O. K. H./PA/Ag P 1 zu beantragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Offiziere liegt bei den Truppenkommandeuren. Bei der Auswahl muß maßgebend sein, daß die Offiziere nicht nur die sichere Gewähr bieten, sich in zeitlicher Kürze die notwendigen Grundlagen für den Generalstabsdienst anzueignen, sondern daß auch die Voraussetzung nach Persönlichkeit und innerer Gestaltungskraft vorhanden sein muß, die die Truppe selbst von dem Generalstabsoffizier erfüllt sehen will.

III. Vorlage der Namhaftmachung:

1. Die Vorlage hat zum 1. 2. 1943 auf dem Dienstwege über die Generalkommandos, von Armee- und Heerestruppen über die Armeeoberkommandos bzw. Heeresgruppenkommandos, durch dem Oberkommando des Heeres unmittelbar unterstehende Einheiten über die Dienststellen des Oberkommandos des Heeres zu erfolgen.

   Namhaftmachungen von Offizieren des Ersatzheeres sind auf dem Dienstwege über den Befehlshaber des Ersatzheeres vorzulegen.
2. Über jeden zur Teilnahme an der Generalstabsausbildung vorgeschlagenen Offizier stellt der Bataillons- usw. Kommandeur eine Beurteilung gemäß H. M. 1942, Nr. 976, Anlage 1, auf. Die darin geforderten Angaben sind genau auszuführen. Diese Beurteilung muß ein klares Persönlichkeitsbild des Menschen und des Soldaten geben und u. a. zu folgenden Punkten ein eindeutiges Urteil enthalten:
   Gerader ehrlicher Charakter?
   Im praktischen Frontdienst über Durchschnitt, unter Durchschnitt, Durchschnittsoffizier?
   Bei Kameraden geachtet?
   Gesunder Ehrgeiz?
   Vertretung eigner Ansichten?
   Behandlung der Untergebenen?
   Allgemeine geistige Neigungen?
   Tauglichkeitsgrad (kv., g. v. F. oder g. v. H.) zur Zeit der Namhaftmachung ist anzugeben.
   Außerdienstliches Auftreten?
   Geordnete persönliche Verhältnisse?
   Schulbildung?
3. »Letzte Söhne« können nur dann namhaft gemacht werden, wenn sie freiwillig in der kämpfenden Truppe verbleiben. Erklärung gemäß H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 768, II, 5 ist den Namhaftmachungen beizufügen.
4. Die Vorgesetzten bis zum Divisions- oder entsprechenden Kommandeur haben zu den Beurteilungen Stellung zu nehmen. Stellungnahme übergeordneter Kommandobehörden ist erwünscht.
5. Offiziere, die sich infolge Verwundung oder Erkrankung nicht mehr beim Feldheer befinden, sind trotzdem von ihren Feldtruppenteilen in Vorschlag zu bringen. Dabei ist der Ersatztruppenteil dieser Offiziere und, soweit bekannt, ihr Verbleib anzugeben.
6. Werden mehrere Offiziere vorgeschlagen, so ist die Reihenfolge der Würdigkeit durch die Stellung nehmende Division oder übergeordnete Dienststelle

(siehe Ziffer 4) zu vermerken. Wird die Reihenfolge der Würdigkeit nicht ausdrücklich angegeben, so wird die Reihenfolge angenommen, in der die Offiziere durch die namhaft machende Dienststelle gemeldet worden sind.

7. Die Einberufung der ausgewählten Offiziere erfolgt, mit dem 1. 3. 1942 beginnend, in Abständen von je 3 Monaten.

   Bei der Namhaftmachung ist deshalb anzugeben, wenn ausnahmsweise dienstliche Gründe die Einberufung zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt erforderlich machen.

IV. Bis zum Eingang einer endgültigen Entscheidung über die Verwendung der namhaft gemachten Offiziere sind alle Veränderungen (Versetzungen, Kommandos u. dgl.) und Ausfälle (Tod, Verwundung, Krankheit von längerer Dauer) durch Fernschreiben an O. K. H. (PA/P 3) zu melden. Verbleib der Offiziere bzw. voraussichtliche Dauer des Ausfalles sind hierbei mit zu melden.

V. Die vielseitige Ausbildung im Generalstabsdienst dient in erster Linie der Förderung von Führerpersönlichkeiten. Es sind deshalb vordringlich Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen vorzuschlagen, die nach Schulung im Generalstabe frühzeitig zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erscheinen.

O. K. H., 9. 12. 42

$\frac{34\ x}{1070/42}$ PA/P 3 (Ib).

1098. Beförderung von Leutnanten usw. d. R. zu Oberleutnanten usw. d. R.

Es besteht die Möglichkeit, daß Leutnante d. R. durch die Wehrersatzdienststellen nicht zur Beförderung zu Oberleutnanten d. R. namhaft gemacht worden sind, weil die tatsächliche Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes als Offizier nicht genau bekannt war oder andere Umstände (z. B. Wechsel des Wehrbezirkskommandos) eine Namhaftmachung ausschlossen.

Die Truppenteile und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres melden daher dem O. K. H./PA/Ag P 1/6. Abt. diejenigen bisher noch nicht zu Oberleutnanten beförderten Leutnante d. R., welche die zur Beförderung erforderliche Mindestdienstzeit als Offizier (6 Monate für Kriegsteilnehmer 1914/18 und ehemalige Berufsunteroffiziere mit 12- oder mehrjähriger Dienstzeit, bzw. 24 Monate für alle übrigen Leutnante) bis zum 1. 10. 1942 abgeleistet hatten und zur Beförderung uneingeschränkt geeignet sind.

Für Ass. Ärzte, Veterinäre, Leutnante (Ing.) und (W) d. R. ist sinngemäß zu melden (vgl. H. M. 1942, Nr. 675, III).

Erforderliche Angaben:

Dienstgrad,
Vor- und Zuname,
Geburtsdatum,
Wehrbezirkskommando,
6 bzw. 24 Monate aktiven Wehrdienst als Offizier abgeleistet am ..... (Datum),
Bestätigung der uneingeschränkten Eignung.

O. K. H., 3. 12. 42

— 3181/42 — PA/Ag P 1/6. Abt.

1099. Grundausbildung bei Sonderführern in Offz.-Stellen.

Zu H. M. 1942 Nr. 931 II Ziffer 1 und H. Dv. 83 IV Nr. 39 wird ergänzend bestimmt, daß bereits im Einsatz befindliche Sonderführer, die eine Grundausbildung noch nicht besitzen, diese auch in Feldersatztruppenteilen oder Lehreinheiten des Feldheeres erhalten können. Voraussetzung ist, daß diese Truppenteile über entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten verfügen und sie in der Durchführung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

O. K. H., 17. 12. 42

— 6381/42 — Ag P 1/7. Abt. (II)
— 68680/42 — Tr Abt (IV).

1100. Verwaltungsvereinfachung; hier: Heiratsordnung und Beschwerdeordnung.

O. K. W. $\frac{13\,h\ W\ Z\ (II)}{3736/42\ AWA/J/W\ Allg}$ vom 20. 11. 42.

1. Heiratsordnung.

Für die Dauer des Krieges erteilen die Heiratsgenehmigung für Soldaten, soweit hierfür bisher der Ob. d. H. gem. H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 582 zuständig war, die Vorgesetzten mit der Befugnis eines Div. Kdrs.

Anträge auf Heiratsgenehmigung mit Ausländerinnen und Heiratsanträge, die nach Ansicht des zuständigen Kdrs. abzulehnen sind, sind durch diese dem O. K. H./Ag P 2 unmittelbar zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verfg. O. K. H. Nr. 11900/42 vom 14. 10. 1942 (H. M. 1942 Nr. 933) wird aufgehoben.

2. Beschwerdeordnung.

Der Beschwerdeweg nach Nr. 25 B. O. wird vereinfacht. Die dritte weitere Beschwerde wird unmittelbar bei dem Ob. d. H. eingelegt.

O. K. H., 3. 12. 42

$\frac{13\,h}{13108/42}$ Ag P 2/3. Abt. 3a (1).

1101. Auslandsurlaub volksdeutscher Heeresangehöriger nach Rumänien.

Beurlaubungen volksdeutscher Wehrmachtangehöriger rumänischer Staatsangehörigkeit und solcher des Wehrmachtgefolges, soweit sie nicht im Besitz eines gültigen rumänischen Passes mit Sichtvermerk sind, sind bis auf weiteres nach Rumänien verboten. Über Urlaubsmöglichkeiten für die von diesem Verbot Betroffenen ergeht gesonderter Befehl seitens AWA/W Allg.

O. K. H., 8. 12. 42

Gen St d H/Att Abt (Za).

1102. 1. Munitionsausstattung der Geb. Gesch.

Die Zusammensetzung der 1. Munitions-Ausstattung für Geb. Gesch. wird neu festgelegt auf:

Geb. K. 14/15	Geb. Gr. 15 Al m. A. Z. 23 Geb.	Geb. Gr. 15 Al m. Dopp. Z. S/60 Geb.	Geb. Gr. 15 rot m. Dopp. Z. S/60	7,5 cm Gr. 39 m. A. Z. 38
1. Mun. Ausst. (Gebirge)	175 = 70%	39 = 15%	12 = 5%	24 = 10%
1. » » (Flachland)	214 = 85%	6 = 2,5%	6 = 2,5%	24 = 10%

Geb. Gesch. 36	7,5 cm Gr. 34 Al m. fl. A. Z. 23	K. Gr. rot, Al m. Dopp. Z. S/60	K. Gr. rot, Buntr. m. Dopp. Z. S/60	7,5 cm Gr. 38 m. A. Z. 38
1. Mun. Ausst. (Gebirge)	175 = 70%	39 = 15%	12 = 5%	24 = 10%
1. » » (Flachland)	214 = 85%	6 = 2,5%	6 = 2,5%	24 = 10%

10,5 cm Geb. H. 40	F. H. Gr. Al m. A. Z.	F. H. Gr. Al m. Dopp. Z. S/60	F. H. Gr. Buntr. m. Dopp. Z. S/60	10 cm Gr. 39 rot Hl/A und Hl/B
1. Mun. Ausst. (Gebirge)	157 = 70%	34 = 15%	11 = 5%	23 = 10%
1. » » (Flachland)	192 = 85%	5 = 2,5%	5 = 2,5%	23 = 10%

Die K. A. N. sowie der Schlüsselband sind vorerst mit Blei zu berichtigen.

O. K. H., 8. 12. 42

Gruppe Mun I/61 478/42 Gen St d H/Gen Qu.

1103. Ortsklasseneinteilung.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. 5. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) hat der Reichsminister der Finanzen mit Erlaß vom 1. 12. 1942 A 4541 — 10740 IV geh. die Ortsklassen für nachstehende Heeresgutsbezirke mit Wirkung vom 1. 10. 1942 neu festgesetzt:

1. Für den mit Wirkung vom 1. 4. 1941 aus Teilen der Stadt Angerapp und der Gemeinden Gudwallen und Auerfluß gebildeten Heeresgutsbezirk Gudwallen die Ortsklasse C.
2. Für den mit Wirkung vom 1. 1. 1940 aus dem Hauptteil der ehemaligen Gemeinde Peenemünde und einem Teil der Gemeinde Karlshagen gebildeten Heeresgutsbezirk Peenemünde die Ortsklasse B.
3. Für den mit Wirkung vom 1. 7. 1941 aus den Gutsbezirken Remonteamt Neuhof und Remonteamt Suckowshof gebildeten Heeresgutsbezirk Neuhof die Ortsklasse C.
4. Für den mit Wirkung vom 1. 4. 1941 aus Teilen der Stadt Baumholder und den Gemeinden Aulenbach, Ausweiler, Breungenhorn, Ehlenbach, Erzweiler, Frohnhausen, Grünbach, Ilgesheim, Keferssheim, Mambächel, Oberjedlenbach, Ronnenberg, Wickenhof und Wieselbach gebildeten Heeresgutsbezirk Baumholder die Ortsklasse B

Das Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich (H. M. 1941 Nr. 423) ist wie folgt zu ergänzen:

1. Unter Provinz Ostpreußen ist aufzunehmen:
   »Reg. Bez. Gumbinnen, Kreis Angerapp
   Gudwallen, Heeresgutsbezirk ..... C«
2. Unter Provinz Pommern ist aufzunehmen:
   »Reg. Bez. Stettin, Kreis Usedom-Wollin
   Peenemünde, Heeresgutsbezirk ..... B«
   »Reg. Bez. Köslin, Kreis Greifenberg
   Neuhof, Heeresgutsbezirk ..... C«
3. Unter Rheinprovinz ist aufzunehmen:
   »Reg Bez. Koblenz, Kreis Birkenfeld
   Truppenübungsplatz Baumholder,
   Heeresgutsbezirk ..... B«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42

60 b 12 Ortskl. 813/42 geh. Z (III 4).

1104. Ersatzgestellung durch Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen.

Die in den H. M. 1940 S. 234 Nr. 542 und 1942 S. 259 Nr. 477 gegebenen Bestimmungen werden dahin erweitert, daß auch die Elektriker für Verw. Truppen durch die Verw. Tr. Ers. Abt. zu stellen sind.

Ch H Rüst u. BdE, 12. 12. 42
— 29522/42 — AHA/Ia (VII).

1105. Volksdeutsche Wehrmachtangehörige ungarischer Nationalität.

Im deutschen Heer befindliche ungarische Volksdeutsche sind nach untenstehendem Muster zu melden.

Dienstgrad	Name: Vor-[1]	Name: Familien-	geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Geburtsort	Letzter dauernder Aufenthaltsort in Ungarn[2]	Zuständiges W. B. Kdo.[3]	Einstellungsdatum	Jetziger Truppenteil

[1]) Rufname unterstreichen.
[2]) Bei größeren Orten nähere Anschrift erforderlich.
[3]) Als zuständig gilt das W. B. Kdo., durch das die Einberufung erfolgt, oder der Wehrpaß ausgestellt ist. Wurde der Wehrpaß von der Truppe unmittelbar ausgestellt, so ist das W. B. Kdo. zuständig, dem der Wehrpaß zur Unterschrift übersandt worden ist; vgl. H. M. 1942 Nr. 255 Abschn. B Ziffer 1. u. 3

Es melden zum **10. 3. 1943** nach dem Stande vom 1. 2. 1943:

die Heeresgruppenkommandos für die dem Stab Heeresgr. Kdo. z. Z. unmittelbar unterstellten Einheiten, die Armeeoberkommandos der Mil. Befh. in Belgien und Nordfrankreich der Mil. Befh. in Frankreich der Befh. d. Tr. des Heeres in den Niederlanden der Befh. d. Dt. Heeresmission in Rumänien die Wehrkreiskommandos der Befh. d. Dt. Truppen in Dänemark der Befh. d. Dt. Truppen in Kroatien	für alle kriegsgliederungsmäßig und wirtschaftlich unterstellten Verbände, Truppenteile und Dienststellen.
Termin beim Batl.	10. 2. 1943
» » Reg.	15. 2. 1943
» bei Div.	20. 2. 1943
» beim Gen. Kdo./W. Kdo.	25. 2. 1943
» » A. O. K.	1. 3. 1943

Einzelmeldungen der unterstellten Verbände, Truppenteile und Dienststellen sind nicht vorzulegen, sie sind in einer Zusammenstellung zusammenzufassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42
12e/1
39160/42 Tr Abt (II c).

1106. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges.

— H. M. 42 Nr. 917 —

(1. Nachtrag)

1. Zu Abschn. B I, 1:

a) Besondere Bestimmungen, Spalte »Feldheer«:
Über den Wortlaut in Höhe zu a) ist zu setzen:
»zu a) und b)«.
Hinter den Wortlaut in Höhe zu c) ist zu setzen:
»zu c) Wie Ersatzheer«.
Hinter den Wortlaut in Höhe zu d) ist zu setzen:
»zu d)«.

b) Hinter Anm. 1 ist als neuer Absatz anzufügen:
»Wenn besondere dienstliche Verhältnisse an den Waffenschulen es erfordern, können Lehrkräfte und Stammpersonal auch über die unter Abschn. B I, 1 festgesetzte Urlaubsquote hinaus beurlaubt werden. Entscheidung trifft der zuständige Kommandeur der Waffenschule.«

c) Anm. 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:
»Für die einzelnen Kriegsschauplätze gilt die vom O. K. W./WFSt bzw. Gen St d H/Org Abt den Heeresgruppen, A. O. K.'s usw. jeweils bekanntgegebene Urlaubsdauer.«

d) Der Wortlaut unter »Besondere Bestimmungen c)« in Spalte »Ersatzheer« ist zu streichen und dafür zu setzen:
»Versehrte erhalten Zusatzurlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub, und zwar:

Versehrte der Stufe I sowie Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. ...	= 3 Tage,
Versehrte der Stufe II und III und — wie vor — um mindestens 50 v. H.	= 6 Tage,
Versehrte der Stufe IV ...	= 10 Tage.

Der Zusatzurlaub ist auf dem Kriegsurlaubsschein besonders zu vermerken.«

2. Zu Abschn. B II:

a) Unter 6 ist als neuer Absatz einzufügen:
»7. In Einzelfällen auf Grund besonderer Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres (Jn EB) für Spitzenkönner im Sport als Teilnehmer an besonderen sportlichen Veranstaltungen.«

b) In Ziff. 4 »Genesungsurlaub im Anschluß an eine Lazarettbehandlung« ist hinter »Besondere Bestimmungen« in Spalte »Ersatzheer« anzufügen:
»Genesenen ist vor Feldabstellung der nach Abschn. B I, 1 zulässige Erholungsurlaub zu erteilen, falls dem zur Feldabstellung heranstehenden Soldaten Erholungsurlaub seit mindestens 6 Monaten nicht erteilt werden konnte und dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht entgegenstehen.«

3. Zu Abschn. B III:

In Abs a, 1 d) ist in der ersten Zeile hinter »Erholungs-« zu streichen:
»oder sonstigen«.

4. Zu Abschn. B V, a):

Hinter Ziff. 9. ist einzufügen:
»10. Die Arbeitsurlauber sind zu besonderem Einsatz herangezogene Soldaten und unterstehen während des Urlaubs wirtschaftlich und disziplinar dem zuständigen Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten.

In allen Fällen, in denen die Soldaten länger als 4 Wochen arbeitsbeurlaubt sind, gelten jedoch für jeden über 4 Wochen hinausgehenden Urlaub die nachfolgenden Einschränkungen:

a) Arbeitsurlaub wird auf die aktive Dienstpflicht nicht angerechnet, wenn er 4 Wochen Dauer überschreitet. Diese Bestimmung gilt nicht für versehrte Studien- usw. Urlauber (H. M. 42 S. 350 Nr. 680, Abschn. V).

b) Arbeitsurlauber sind als im aktiven Wehrdienst befindliche Soldaten anzusehen (H. M. 41 S. 444 Nr. 848 und S. 560 Nr. 1041).

c) Bei Studien- usw. Urlaubern ist der Arbeitsurlaub auf den nach H. M. 42 S. 350 Nr. 680 geforderten aktiven Wehrdienst von 3 Jahren anzurechnen.

11. a) Arbeitsurlauber haben in Ausübung ihres Berufes Bewegungsfreiheit im Heimatkriegsgebiet.

b) Führen sie Reisen im Interesse des Betriebes oder auf Anordnung des Betriebsführers aus, so sind für sie ausschl. die Bestimmungen der Reichsbahn für den öffentlichen Verkehr maßgebend. Die Benutzung einer beliebigen Wagenklasse ist jedoch nur bei Reisen in bürgerlicher Kleidung freigestellt. Auf vorstehende Ziffer 9 wird besonders hingewiesen.

c) Bei einer Reisedauer von mehr als 3 Tagen hat sich der Arbeitsurlauber unter Angabe des Reiseziels beim Wehrmachtstandortältesten, in Nichtstandorten bei der Ortspolizeibehörde, schriftlich abzumelden.

12. Als Kennwort auf dem Kriegsurlaubsschein ist einzutragen: »Arbeitsurlaub«.

13. Ziffer 10 ist in Ziffer 13 abzuändern.«

5. Zu Abschn. B V, b):

Die letzte Zeile ist zu streichen und als neuer Absatz ist anzufügen:

»Die Vorlage derartiger Anträge hat ausschließlich über das für den Antragsteller zuständige stellv. Generalkommando zu erfolgen, das diese Gesuche nur in außergewöhnlichen Einzelfällen mit Stellungnahme an Gen St d H/Org Abt weiterleitet (z. B. bei Beurlaubung unersetzbarer Spezialisten, deren vorübergehende Anwesenheit bei ihrem Betrieb sich auf die Rüstungsindustrie und Ernährungswirtschaft des Reiches in entscheidender Weise auswirkt).

Zur Behebung persönlicher Notstände ist bevorzugt Erholungsurlaub oder Sonderurlaub im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zu erteilen.

Anträge, die den Bestimmungen nach Abschn. V, a), 1 nicht entsprechen oder die dem Gen St d H/Org Abt unmittelbar vorgelegt werden, bleiben unberücksichtigt. Auf Abs. a) Ziff. 5 wird ausdrücklich hingewiesen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen im Abschn. a) Ziff. 1 und 3 bis 13 für das Feldheer sinngemäß.«

6. Zu Abschn. C:

Hinter Abs. a, 1c) ist einzufügen:

»d) Die vorläufige Genehmigung über die Verlängerung des Urlaubs nach H. Dv. 75, Abschn. 22, kann in Ausnahmefällen durch den nächsten Wehrmachtstandort(bereichs)ältesten erteilt werden, wenn besondere Umstände eine sofortige Entscheidung erfordern.

Der Wehrmachtstandort(bereichs)älteste meldet die Urlaubsverlängerung unverzüglich dem zuständigen stellv. Generalkommando. Die Verlängerung des Urlaubs gilt als genehmigt, wenn das stellv. Generalkommando keine gegenteilige Entscheidung trifft.

Die Verständigung des Feldtruppenteils bleibt nach H. Dv. 75, Abschn. 22, Sache des stellv. Generalkommandos.«

7. Zu Abschn. D, II:

Hinter »Der Urlaubsgrund ist« einfügen:

»auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheines.«

O. K. H., 15. 12. 42
B 31 d

54000/42 II. Ang.
Gen St d H/Org Abt (I)/Th Abt (1d).

1107. Bestimmungen über Versetzungen und Kommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften während der Kriegsdauer.

Sie Re a. R. M. 1944 S. 188 Nr. 300

A. Innerhalb des Feldheeres:

1. Versetzungen und Kommandierungen innerhalb eines Truppenteils oder zwischen verschiedenen Truppenteilen (außer Heerestruppen) befiehlt der nächste gemeinsame Vorgesetzte.

2. Versetzungen und Kommandierungen von Angehörigen der Heerestruppen zu anderen Truppenteilen oder Dienststellen befiehlt O. K. H./Gen St d H/Org Abt.

Durch die A. O. K. oder gleichgestellten Dienststellen können jedoch ausgesprochen werden:

a) Versetzungen auf Grund eines allgemeinen O. K. H.-Befehls, (z. B. letzte und einzige Söhne, personelle Verlagerung) auf Antrag des betreffenden Truppenteils;

b) Versetzungen auf Grund eines Versetzungsgesuches an die Front (Grundlegender Befehl Nr. 5; O. K. H./Der Chef des Gen St d H/Op Abt Nr. 11548/42 geh. Kdos. v. 29. 10. 42). Dabei sind Spezialisten aller Art möglichst in Stellen bei der kämpfenden Truppe zu versetzen, wo sie entsprechend ihrer Ausbildung verwendet werden können. Zur Ersatzgestellung darf nur kv- und gvF-Personal der Geb.-Jahrgänge 1907 und älter oder gvH-Personal angefordert werden;

c) Versetzungen auf Grund körperlicher Mängel (nach Zeugnis eines San.-Offiziers).

B. Innerhalb des Ersatzheeres:

Versetzungen für alle Uffz. und Mannschaften der den stellv. Gen. Kdos. unterstehenden Truppenteile und Dienststellen verfügt das Stellv. Gen. Kdo.

Bei Versetzungen in einen anderen Wehrkreis wird die Versetzung durch das abgebende Stellv. Gen. Kdo. verfügt, falls Einverständnis des empfangenden Stellv. Gen. Kdos. vorliegt. Wird eine Einigung nicht erzielt, dann entscheidet O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/Tr Abt.

C. Zwischen Ersatzheer und Feldheer:

1. Versetzungen vom Feldheer zum Ersatzheer entscheidet der Div.-Kdr.; bei Korps-, Armee- oder Heerestruppen der nächste unmittelbar Vorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Div.-Kdrs. (Siehe H. Dv. 75, Abschn. 20, Ziffer 5.).

2. Versetzungen von Angehörigen des Feldheeres zu Ersatztruppenteilen zwecks Ablegung von Prüfungen sind unstatthaft, soweit nicht ausdrücklich durch O. K. H. genehmigt.

3. Bei Versetzungen (Kommandierungen) vom Ersatzheer zum Feldheer unterliegt die Entscheidung dem abgebenden Stellv. Gen. Kdo.

4. Über Versetzungen (Kommandierungen) von anderen Wehrmachtteilen zum Heer und vom Heer zu anderen Wehrmachtteilen entscheidet

für Angehörige des Feldheeres O. K. H./Gen St d H/Org Abt

für Angehörige des Ersatzheeres O. K. H./Ch H Rüst u. BdE)/Tr Abt.

Versetzungsgesuche zu fremden Wehrmachtteilen sind nur dann vorzulegen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der Antragsteller seiner Ausbildung oder beruflichen Volksbildung nach für die neue Dienststelle von besonderem Wert sein würde.

D. Sonderbestimmungen:

1. Innerhalb des Feld- und Ersatzheeres sind alle Versetzungsgesuche von kv- und gvF-Unteroffizieren und Mannschaften, die sich zum Einsatz bei der kämpfenden Truppe melden, der entscheidenden Dienststelle beschleunigt weiterzugeben. Dies gilt besonders für Versetzungsgesuche zur Infanterie. Ihnen ist grundsätzlich von den für die Entscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu entsprechen. Ausnahmen hiervon darf nur das

O. K. H./Gen St d H/Org Abt für das Feldheer,
O. K. H./(Ch H Rüst u. BdE)/Tr Abt für das Ersatzheer

in ganz besonders begründeten Fällen befehlen, z. B. wenn die Einsatzbereitschaft der Einheit des zu Versetzenden entscheidend in Frage gestellt wird. Dies kann der Fall sein bei ausgebildeten Spezialhandwerkern, niemals aber bei Schreibern, Zeichnern usw. Die Ausnahmen dürfen jedoch nur für die zur Einarbeitung des Ersatzmannes unbedingt notwendige Zeit befohlen werden. Versetzungsgesuche von Angehörigen der Sonderlaufbahn sind nach D, Ziffer 2 zu behandeln.

2. Über alle Anträge auf Versetzungen von Angehörigen der Sonderlaufbahnen (Funkmeister, Schirrmeister, Feuerwerker, Waffen-Uffz. usw.) entscheiden die zuständigen Waffenabteilungen bzw. Inspektionen des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA.

3. In der Truppen- (Kriegs-) Stammrolle und in den übrigen Karteimitteln ist bei Versetzungen, wenn kein bestimmter Tag befohlen ist, stets der Inmarschsetzungstag als Tag der Versetzung zu vermerken.

4. Zur Überwachung und Feststellung des Verbleibs von versetzten oder kommandierten Unteroffizieren und Mannschaften wird angeordnet, daß die absendende der empfangenden Stelle (Truppenteil, Dienststelle) sofort von der Inmarschsetzung Nachricht gibt. Ist der Versetzte (Kommandierte) nach angemessener Zeit nicht bei der neuen Stelle eingetroffen, sind unverzüglich Nachforschungen anzustellen. Gegebenenfalls ist Tatbericht wegen unerlaubter Entfernung einzureichen (siehe hierzu auch H. M. 1942, Nr. 52).

5. Die Bestimmungen im H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 102 und 1942 Teil B Nr. 759 treten außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42
— 10156/42 — Tr Abt (II b 1)

— 27622/42 g — Gen St d H/Org Abt (I).

1108. Außerkraftsetzen von Verordnungsblättern.

I.

1. Mit Ablauf des Jahres 1942 tritt

H. V. Bl. 1937

außer Kraft.

Die weiterhin gültigen Erlasse aus diesem Jahrgang enthält Sammelband I.

2. Es behalten vorläufig zurück, jedoch nur als archivalische Nachschlagebücher,

die Stäbe der Kommandobehörden,
Kommandanturen und Standortälteste des Ersatzheeres,
sämtliche Heeresverwaltungsdienststellen,

die zur Zeit bei ihnen befindlichen (Stab eines Gen. Kdos. bzw. stellv. Gen Kdos. jedoch höchstens 8) Exemplare des außer Kraft gesetzten H. V. Bl. Jahrgangs 1937.

Hinweise auf Verfügungen aus diesem Jahrgang (soweit nicht im Sammelband I enthalten) der Truppe gegenüber sind verboten.

3. Der ausscheidende Jahrgang ist nach H. Dv. 1 a, Vorbemerkungen Ziffer 8 a, zu verwerten. Wo dies, z. B. bei einzelnen Einheiten des Feldheeres, ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Blätter durch Verbrennen zu vernichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie keinesfalls in unrechte Hände gelangen.

II.

Mit Abschluß des Jahres 1942 haben alle Einheiten des Feld- und Ersatzheeres — ausgenommen Kommandobehörden und alle diejenigen Einheiten, denen nach der Kr. St. N. eine Zahlmeisterei mit einem Verwaltungsbeamten zusteht — die zur Zeit bei ihnen befindlichen Verordnungsblätter des

Teils C des Jahrgangs 1941,

a) soweit es sich um Einheiten im Operationsgebiet und in besetzten Gebieten handelt und eine Verwertung nach b nicht möglich ist, durch Verbrennen zu vernichten,

b) soweit es sich um Einheiten im Heimatkriegsgebiet handelt, nach H. Dv. 1 a, Vorbemerkungen Ziffer 8 a, zu verwerten.

Künftige Neuaufstellungen erhalten diese Verordnungsblätter nur noch im Rahmen vorgenannter Ausnahmen.

— 32598/42 — Tr Abt (V).

1109. Abzeichen für Kosakenverbände und Kokarde für landeseigene Verbände.

O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh vom August 42 — rotes Heft —

Nachstehend wird die Verfügung O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) vom 15. 11. 1942 Nr. 10 650/42 geh. bekanntgegeben:

»1. Für Kosaken-Einheiten gelten unter Aufhebung sämtlicher entgegenstehenden Bestimmungen die in der Anlage, Ziff. 1, aufgeführten Abzeichen.

2. Zum Tragen der Abzeichen für Kosaken-Einheiten sind nur die Angehörigen der durch O. K. H. ausdrücklich als Kosaken-Einheiten genehmigten Einheiten berechtigt.

3. Zur Bez.-Verfügung, Anlage 5, Beilage 1, wird eine Kokarde für die Feldmütze gem. Anlage Ziff. 2, für sämtliche landeseigenen Sicherungsverbände mit Ausnahme der Turk- und Kosaken-Einheiten eingeführt.

4. Wappenschilder am Stahlhelm und Hoheitsabzeichen an der Feldmütze entfallen.

5. Die Abzeichen sind auf dem üblichen Bekleidungsnachschubweg anzufordern.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 12. 42
— 3797/42 g — Abt Bkl (III a).

1110. Richtlinien für die Bekleidungswirtschaft des Ersatzheeres (Bkl.-Ersatz) v. 9. 9. 1940 — Anhang 2 zur H. Dv. 1a S. 38 lfd. Nr. 2

Die Neufassung des § 43 Bkl. Ersatz — H. M. 1942 S. 206 Nr. 382 vorletzter Absatz — erhält hinter »Anrechnung« folgenden Zusatz:

»Dagegen muß diese vergütet werden, wenn mangels anderer Möglichkeiten in Ausnahmefällen durch den Kommandeur des Wirtschaftstruppenteils Änderung oder Neuanfertigung von Uniformstücken genehmigt ist.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 42
64 f 18 — Abt Bkl (II b).

1111. Skigerät.

Der Ski erhält auf der Mittellinie der oberen Fläche des vorderen Teils einen geraden Strich von 3 cm Breite in lichtgrüner, haltbarer Farbe; der Strich beginnt an der Spitze des Skis und endet am Bügelhalter bzw. am vorderen Anfang der Bindung.

Die übrige obere Fläche und die Seiten des Skis sind mit haltbarer Farbe mattweiß zu streichen.

Die Sohle bleibt farbfrei.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 19098/42 — Chef Ausb/In 2 (II f).

1112. Gewehr 41.

Das Gewehr 41 wird eingeführt.

Lfd. Nr.	Benennung	Abkürzung	Kurzbenennung	Stoffglied.-Ziffer	Anford. Zeichen	Anlage Nr.
1	Gewehr	Gew. 41	G 41	1	1—5040 J	J 12
	Zubehör:					
2	Gasdüse P für Gew. 41	—	—	1	1—5040 J 601	
3	Düsenschlüssel	—	—	1	1—5040 J 602	
4	Mündungskappe 41	—	—	1	1—5040 J 603	
5	Karabinerriemen (bereits eingeführt).					

Das Gew. 41 ist eine starrverriegelte, halbautomatische Selbstladewaffe (Gasdüsenlader), das nur die Abgabe von Einzelschüssen gestattet. Das Magazin faßt 10 Patronen. Beiderseits am Visierfuß ist je eine Führungsschiene zum Aufsetzen eines Zielfernrohres angebracht. Mit dem Gew. 41 können sämtliche Arten der für Schußwaffen 98 vorgesehenen Patronen verschossen werden.

Die nähere Beschreibung, Behandlungsanleitung und Zeichnungsangaben des Gew. 41 sind aus der Gerätvorschrift D 191 — Gewehr 41 — Beschreibung, Handhabung und Behandlungsanleitung zu ersehen.

Das Gew. 41 ist in die K. A. N. aufgenommen. Die Ausstattung der Einheiten mit dem Gew. 41 wird durch Sondererlasse des O. K. H. angeordnet. Anforderungen seitens der Einheiten bei den H. Fz.-Dienststellen haben zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 42
— 17320/42 — In 2 (IV).

1113. Anschießen von Beutegewehren (r).

Für den Anschuß der Gewehre 252 (r), 253 (r) und 254 (r) gelten folgende Bedingungen:

a) für Gewehre 252 (r) mit Munition S. 262 (r)
Anschußentfernung: 100 m
Visier: 200 m
Mittelpunkt des Treffkreises: 23 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes.
Durchmesser des Treffkreises: 20 cm.

b) für Gewehre 253 (r) mit Munition S. 262 (r)
Anschußentfernung: 100 m
Visier: 200 m
Mittelpunkt des Treffkreises: 19 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes.
Durchmesser des Treffkreises: 20 cm.

c) für Gewehre 254 (r) mit Munition S. 262 (r)
Anschußentfernung: 100 m
Visier: 100 m
Mittelpunkt des Treffkreises: 16 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes.
Durchmesser des Treffkreises: 20 cm.

Die Waffen nach a bis c haben erfüllt, wenn

1. bei 3 Schüssen alle im Treffkreis von 20 cm Durchmesser liegen und die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt;
2. bei 7 Schüssen 4 in dem Treffkreis von 20 cm Durchmesser und alle 7 in einem Kreis von 20 cm Durchmesser liegen.

Im Erlaß H. M. 1942 Nr. 406 füge im ersten Absatz hinter Beutegewehre ein »ausgenommen Gewehr 252 (r), 253 (r) und 254 (r)«.

Am Schluß des letzten Absatzes ist aufzunehmen:

»Die Bedingungen für das Anschießen der Gewehre 252 (r), 253 (r) und 254 (r) siehe H. M. 1942 S. 633 Nr. 1113.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 42
— 17904/42 — In 2 (II b).

1114. 1. Munitionsausstattung des s. J. G. 33.

Munitionsart (Schuß)	1. Mun. Ausstg.	davon		
		am Geschütz bzw. auf den Gef. Fahrzg.	auf der le. Fahrkol.	auf der Div. Nachschubkol.
15 cm J. Gr. 38	100	50	30	20
15 cm J. Gr. 39 HL/A	7	7	—	—
Summe	107	57	30	20

Zuweisung der 15 cm J. Gr. 39 HL/A erfolgt ohne Anforderung auf dem Nachschubwege.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 42
— 19009/42 — In 2 (IV).

1115. Bedarfsanforderungen an Dienstsiegeln und Dienststempeln.

Bedarfsanforderungen an Dienstsiegeln und Dienststempeln sind nach nachstehendem Muster vorzulegen.

(Dienststelle) (Ort und Tag)

Bedarfsanforderung an Dienststempeln und Dienstsiegeln.

Lfd Nr	Beschriftung	Art.-Nr der Einheit (K. A. N.)	Zahl der angeforderten Dienstsiegel	Zahl der angeforderten Dienststempel	Versandanschrift	Bemerkungen
1	Kdo. 46 Inf. Div.	21	.	3	Dienststelle F. P. Nr.	Infolge Erhöhung des Solls
2	Dienststelle Feldpostnummer	21	1	3		Noch nicht vorhanden

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 12. 42
89 a/e
37612/42 Fz In (1c).

1116. Munitionstragevorrichtung für le. J. G. 18.

1. Zu den Sätzen Zubehör und Vorratssachen für ein le. J. G. 18 (Bespg. u. Kzg.) — Anlage J 583 und J 591 zur A. N. (Heer) — treten

2 Munitionstragevorrichtungen

neu hinzu.

2. Verwendungszweck:

Je eine Munitionstragevorrichtung wird rechts und links am oberen Rand des Panzerschildes mit Halteschrauben befestigt. An jeder Munitionstragevorrichtung können bis zu 2 Munitionskörbe aufgehängt werden.

Die Mun.-Tragevorrichtung ist nur zur Verwendung bei Mannschaftszug oder Zug durch Einzelpferd (gem. H. Dv. 130/4a, Nr. 99a und 100a) bestimmt. Verboten ist ihre Benutzung während Marschbewegungen des aufgeprotzten Geschützes.

3. a) Die für das Ostheer erforderlichen Mun.-Tragevorrichtungen werden den Heeres-Feldzeugparken I, II und III ohne besondere Anforderung zugeführt.
   b) Oberbefehlshaber West, Wehrmachtbefehlshaber Südost, O. Qu. Rom und O. Qu. Skandinavien fordern den Gesamtbedarf für die ihnen unterstellten Einheiten unter Angabe einer Sammelanschrift bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.
   c) Ref. Div., im Heimatgebiet untergebrachte Einheiten des Feld- und Ersatzheeres sowie Schulen fordern ihren Bedarf beim zuständigen Heeres-Zeugamt an. Vgl. H. M. 1942 Nr. 760 und O. K. H (Ch H Rüst u. BdE) vom 7. 10. 1942
   72/89 (Ers.)
   21959/42 geh. AHA/Fz In IVa (5).

Ausnahme: Einheiten im Generalgouvernement fordern ihren Bedarf beim H. Za. Posen an.

4. Berichtigung der Anlage J 583 und J 591 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42
— 72 f — In 2 (III a).

1117. Formänderung am le. J. G. 18 (Kzg.).

1. Am le. J. G. 18 (Kzg.) ist durch den Truppenwaffenmeister die Formänderung »Abdichtung am Schwingschenkelgehäuse« gem. Zeichnung 05 B 348 durchzuführen.

Zweck: Um Eindringen von Sand und Schmutz in die Lagerstellen zu verhindern.

2. Die für die Durchführung der Formänderung erforderlichen Sätze Formänderungsteile sind unter Angabe der Versandanschrift (Leitungszahl, Weiterleitungsstelle und Ausladebahnhof) wie folgt beim Heeres-Zeugamt Naumburg anzufordern:

a) Vom Heeres-Feldzeugpark I, II und III für die zu versorgenden Einheiten des Ostheeres.
   Für den Versand der Teile vom H. Za. Naumburg an die H. Fz. Parke sind die mit O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 72/89 (Parke O) AHA/Fz In IVa (5) Nr. 25000/42 vom 15. 8. 1942 gegebenen Bestimmungen zu beachten.
b) Vom Oberbefehlshaber West, Wehrmachtbefehlshaber Südost, Befehlshaber der Deutschen Truppen in Dänemark, O. Qu. Rom und O. Qu. Skandinavien der Gesamtbedarf der unterstellten Einheiten unter Angabe einer Sammelanschrift.
c) Von den J. G.-Einheiten des Feld- und Ersatzheeres, Schulen und Heeres-Zeugämtern, die im Heimatgebiet untergebracht sind, sowie Ref. Div. unmittelbar.

3. Die Formänderungszeichnung ist bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, auf Anforderung erhältlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42
— 72 f — In 2 (III a).

1118. Umstellung der Flakvisiere 38 und 40 auf Flakvisiere 38a und 40a.

I.

Die Flakvisiere 38 und 40 sind auf Stahlblechkonstruktion umgestellt worden und tragen als solche die Bezeichnungen »Flakvisier 38a« und »Flakvisier 40a«. Arbeitsweise, Bedienungsanleitung und Anschlußmaße sind unverändert geblieben. Der Unterschied der Flakvisiere 38a und 40a gegenüber den Flakvisieren 38 und 40 besteht darin, daß die elektrischen Schaltelemente in einem besonderen Schaltkasteneinsatz untergebracht sind, der bei Störungen auch durch die Truppe ohne Beeinflussung der Visierjustierung leicht ausgewechselt werden kann. Der Visierkopf 38/40 wird sowohl für die Flakvisiere 38 und 40 als auch 38a und 40a verwendet.

Anforderungszeichen:
Flakvisier 38a: L 50 166,
Flakvisier 40a: L 50 782.

II.

Visierkopf 38/40 vollständig im Kasten und Änderung des kleinen Kastens »Vorrat für Flakvisiere 38 und 40« mit Inhalt (H. M. 1942 S. 180 Nr. 316).

1. Infolge der Umstellung auf die Flakvisiere 38a und 40a wird der kleine »Kasten Vorrat für Flakvisiere 38 und 40« mit Inhalt so geändert, daß er wahlweise für die Flakvisiere 38 und 40 oder die Flakvisiere 38a und 40a verwendet werden kann. Die einzelnen Bevorratungen sind in der Anlage L 4136 in besonderen Spalten berücksichtigt. Je nach Bedarf kann die eine oder die andere, gegebenenfalls auch die gesamte Bevorratung angefordert werden.

Anforderungszeichen:
»Kleiner Kasten Vorrat für Flakvisiere 38 und 40« mit Vorratsteilen für:

Flakvisier 38	L 50 500,
Flakvisier 40	L 50 501,
Flakvisier 38a und 40a	L 50 502.

2. Auf Grund dieser Umstellung entfällt bei dem bisher eingeführten kleinen »Kasten Vorrat für Flakvisiere 38/40« mit Inhalt in Zukunft der bisher darin enthaltene Visierkopf 38/40 vollständig. Dafür erhalten bei mot. Einheiten jeder 2 cm Flakvierling 38- und 2 cm Flak 38-Zug, sofern sie mit 2 cm Flak 38 und Flakvisieren 38, 38a, 40 oder 40a ausgerüstet sind, je einen Visierkopf 38/40 vollst. im Kasten zum Vorrat.

   Anforderungszeichen:
   Visierkopf 38/40, vollst., bleibt L 50 879,
   Kasten Visierkopf 38/40, leer, bleibt L 50 877.

3. Austausch wird durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In befohlen.

4. In H. M 1942 sind in Nr. 316 S. 180 unter 1 (»Zweck der Einführung«), 2. Abs. die Worte: »einen vollständigen Visierkopf 38/40« zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42
— 19713/42 — In 2 (III c).

1119. Formänderungen 2 cm Flak 38 und 2 cm Kw. K. 38.

Um Zünderbeschädigungen weitgehendst zu vermeiden, wird hiermit die Auswechselung der Steuerringe bisheriger Ausführung an den 2 cm Flak 38 und den 2 cm Kw. K. 38 einschließlich Vorrat II gegen Steuerringe neuer Ausführung (siehe nachstehende Skizze) angeordnet.

Schnitt A–B

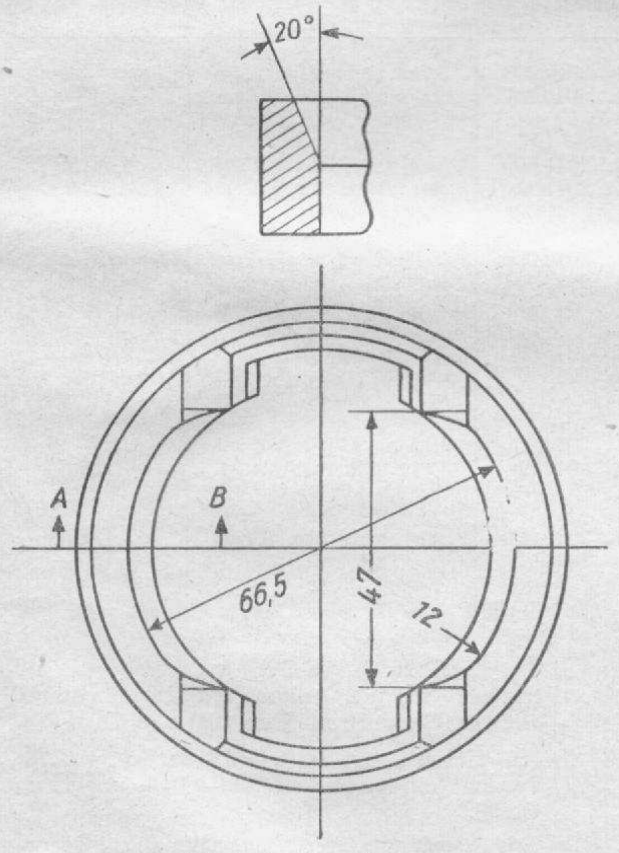

Bisherige Ausführung

Schnitt C–D *Schnitt E–F*

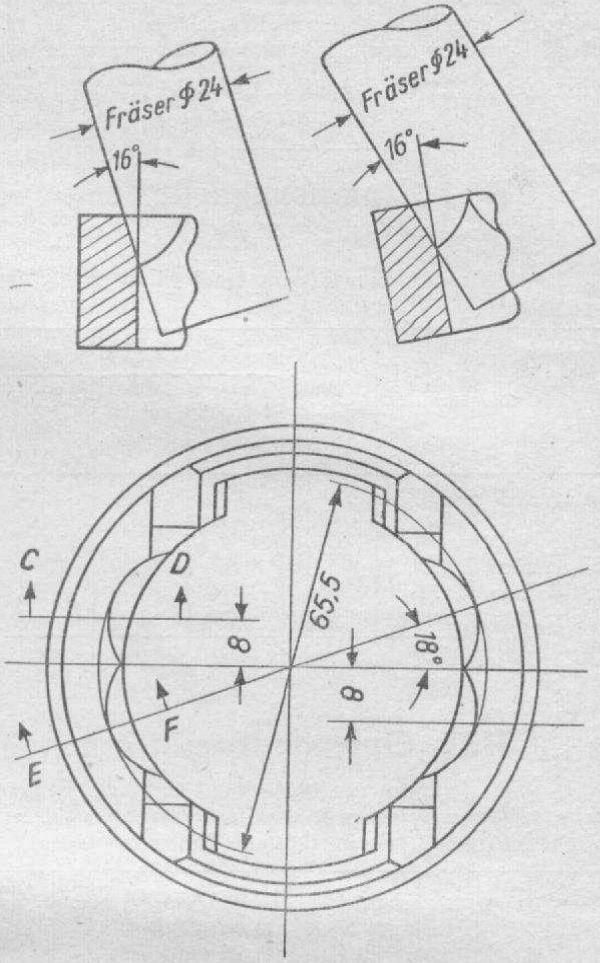

Neue Ausführung

Steuerringe neuer Ausführung sind in Beschaffung. Ausgabe wird besonders befohlen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42
— 14698/42 — In 2 (III c).

1120. Einführung des Entfernungsmessers 0,9 m Raumbild.

Es wird eingeführt:

a)	Benennung:	Entfernungsmesser 0,9 m Raumbild
b)	Abkürzung:	Em 0,9 m R
c)	Stoffgliederungsziffer:	27
d)	Anforderungszeichen:	27 — 3234 J
e)	Anlage zur AR (Heer):	J 2744
f)	Lochkartennummer:	027 — 3234.000
g)	Gewicht: gebrauchsfertig:	12 kg
	des Tragegestells am Mann:	2,4 kg
	des Behälters auf Fahrzeugen bzw. Tragtieren:	12 kg.

Der Em 0,9 m R ist nach dem System des Scherenfernrohres gebaut. Er ermöglicht ein Messen aus Deckungen und tritt an die Stelle des Em 14 oder 34.

Zuteilung erfolgt ohne Anforderung. Ersatzteile für Em 14 oder 34 werden weiter ausgegeben.

In den K. A. N. wird der Em 0,9 m R mit dem Em 14 oder 34 zur wechselweisen Verwendung aufgenommen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 12. 42
— 79 a/t — In 2 (II d).

1121. 1. Munitionsausstattung für s. M. G.

Die 1. Munitionsausstattung des s. M. G. wird festgesetzt auf:

Munitionsart	1. Mun. Ausstg.	davon		
		bei fecht. Truppe	auf le. Fahrkol.	auf Div. Nachschubkol.
Patr. s. S. o. L. oder				
Patr. S. m. E.	5 140	3 950	1 000	190
Patr. S. m. K.	660	450	150	60
Patr. S. m. K. L'spur	500	350	100	50
Summe:	6 300	4 740	1 250	300

Den Geb. Div. und den im Hochgebirge eingesetzten Jäg. Div. und M. G. Btl. je s. M. G. zusätzlich 500 — B. Patr. (vgl. H. M. 1942 S. 197 Nr. 356 und S. 362 Nr. 683).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42
— 20086/42 — In 2 (IV).

1122. A. Z. m. V. für Nebelgranaten.

Um Nebelgranaten als Abpraller verschießen zu können, sind nach Aufbrauch der Nebelzünder folgende Zünder mit Verzögerung von 0,15 Sek. vorzusehen:

K. Gr. rot (Nb) F. H. Gr. Nb. F. H. Gr. 38 Nb. F. H. Gr. 41 Nb.	kl. A. Z. 23 (0,15)
15 cm Gr. 19 Nb.	A. Z. 23/42 (0,15)
15 cm Gr. 38 Nb.	kl. A. Z. 23/40 (0,15)

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 42
$\frac{74\ c\ 12/14}{21278/42}$ In 4 (Mun I).

1123. Sprengpatronen Z zum Zerstören von Gerät und Munition.

1. Zum Zerstören von Geschützen, Werfern, Panzern, Fahrzeugen, Gerät aller Art und Munition werden folgende Sprengpatronen Z eingeführt und beschafft, die an Stelle der für diesen Zweck bei den Einheiten an der Front bereitgehaltenen Spreng- und Zündmittel treten:

Lfd Nr.	Stoffgebiet	Gerätklasse	Benennung a) ausgeschrieben b) Kurzbenennung	a) Gerät-Nr. b) Anf.-Zeich.	Für Geschütze entsprechend	Luftdichte Behälter nach Zeichnung
1	14	A	a) Sprengpatrone Z 34 b) Spr. Patr. Z 34	a) 14—2040.000 b) 14—2040 A	3,7 cm Pak und Flak sowie Rohre bis 4,7 cm, Werfer-Rohre unter 10 cm	1 VI d C 985
2	14	A	a) Sprengpatrone Z 48 b) Spr. Patr. Z 48	a) 14—2041.000 b) 14—2041 A	5 cm Pak, Flak und KWK oder Rohre bis 7,2 cm Kaliber	1 VI d C 986
3	14	A	a) Sprengpatrone Z 72 b) Spr. Patr. Z 72	a) 14—2042.000 b) 14—2042 A	sämtl. 7,5 cm und 7,62 cm Geschütze, 10 cm und 10,5 cm Haubitzen	1 VI d C 987
4	14	A	a) Sprengpatrone Z 85 b) Spr. Patr. Z 85	a) 14—2043.000 b) 14—2043 A	8,8 cm Flak, Pak, KWK und Hochleistungsrohre bis 10 cm	1 VI d — 988 —
5	14	A	a) Sprengpatrone Z 102 b) Spr. Patr. Z 102	a) 14—2044.000 b) 14—2044 A	10,5 cm K. und Flak bis 12 cm oder Hochleistungsrohre	1 VI d — 989 —
6	14	A	a) Sprengpatrone Z 120 b) Spr. Patr. Z 120	a) 14—2045.000 b) 14—2045 A	alle Rohre über 12 cm bis 15,5 cm	1 VI d — 990 —

Für Geschütze über 15,5 cm sowie Nebelwerfer von 10 cm, 15 cm, 21 cm, 28/32 cm, 30 cm, leichte und schwere Ladungswerfer sind Sprengpatronen Z in Entwicklung.

Die Sprengpatronen bestehen aus einer Blechbüchse mit eingegossenem Sprengstoff, in den die Bohrpatrone 28 eingesetzt ist. Zu jeder Sprengpatrone gehört ein Sprengkapselzünder 100. Alle Sprengpatronen Z sind in ihrem Aufbau gleich; Größe und Sprengstoffinhalt sind jedoch den einzelnen Kalibern entsprechend bemessen.

2. Zunächst stehen zu:

a) den Batterien je 10 Sprengpatronen Z der betreffenden Art zum Zerstören von Geschützen einschl. geheimer Vorschriften, Mun.-Wg. und Beob. Wg.,

b) den Einheiten mit le. J. G. 18, le. Geb. J. G. 18, 7,62 cm Inf. Kan. — K. 290 (r) — und 12 cm Gr. W.

je Geschütz bzw. Werfer und Mun. Wg. 1 Sprengpatrone Z 72,

c) den Einheiten mit s. J. G. 33
je Geschütz und Mun. Wg. 1 Sprengpatrone Z 120,

d) den Einheiten mit le. und s. Gr. W.
je Werfer 1 Sprengpatrone Z 34,

e) den mit Pak und Kw. K. (Kal. 3,7 bis 8,8 cm) ausgestatteten Einheiten je Rohr 1 Sprengpatrone Z (Wahl je nach Kaliber).

Bekanntgabe der Ausstattung mit Sprengpatronen Z zum Zerstören der Pz. Kpfwg., Pz. Sp. Wg., Sfl. usw. erfolgt nach Entwicklungsabschluß der für diesen Zweck vorgesehenen Sprengpatronen Z.

f) Der darüber hinaus vorliegende Bedarf an Zerstörungspatronen Z zum Zerstören der Mun.-Wg. und der ZKW. wird später geliefert.

Die Ausrüstung des Feldheeres mit Sprengpatronen Z wird durch Gen St d H/Gen Qu veranlaßt.

Die zum Zerstören von Gerät bereitgehaltenen Spreng- und Zündmittel dürfen erst nach Zustellung der Sprengpatronen Z an die Munitions-Ausgabestellen zurückgegeben werden.

3. Bestimmungen über das Mitführen der gefüllten luftdichten Behälter für Sprengpatronen Z 34 bis Z 120 werden besonders bekanntgegeben.

4. Merkblatt über Sprengpatronen Z 34 bis Z 120 siehe Anlage 1.

Für Nebelwerfermunition mit Treibsatz folgt Sonderregelung.

Anlage 1 S. 663

Gebrauchsanweisung für Sprengpatronen Z siehe Anlage 2.

Anlage 2 S. 665

Ein Merkblatt für Sprengpatrone Z 34 bis Z 120 ist in die H. Dv. 305 eingearbeitet. Außerdem liegt jedem Behälter der Sprengpatrone Z die Gebrauchsanweisung bei.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 12. 42
$\frac{74\text{ c }12/14\text{ g.}}{13876/42\text{ g.}}$ In 4 (Mun I).

1124. Einführung der 17 cm K. Gr. 39—FEW und 17 cm K. Gr. 38 (Hb.) FEW.

Für die 17 cm K. i. Mrs. Laf. wird eingeführt die
17 cm K. Gr. 39 FEW und
17 cm K. Gr. 38 (Hb.) FEW.

Die hierdurch bedingte Änderung der Schußtafel für 17 cm K. in Mrs. Laf. — H. Dv. 119/539 wird nach Abschluß der Berechnungen durch Deckblatt eingearbeitet.

Die Führung der Geschosse wird zum Rostschutz mit der gleichen Farbe gestrichen wie die Geschoßhülle.

Die Geschosse sind etwa 5 mm vor der Führung an zwei gegenüberliegenden Stellen und auf dem Boden in weißer Farbe mit der Bezeichnung »FEW« in 20 mm Schrifthöhe zu versehen.

Ch H Rüst u. BdE, 10. 12. 42
$\frac{74\text{ c }12/14}{21475/42}$ In 4 (Mun I).

1125. Einführung der ortsfesten Druckluftanlage für Pionier-Minier-Kompanie.

Benennung:	ortsfeste Druckluftanlage 42
Abkürzung:	ortsf. Druckl. Anl. 42
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	40
Anforderungszeichen:	40—4602 P 800
Anlage zur A. N. (Heer):	P 2462
Gewicht:	7000 kg
Gerät-Nr.:	40—460200

Die ortsfeste Druckluftanlage 42 erzeugt in zwei einstufigen Kolbenverdichtern eine Luftmenge von 18 cbm/min mit einem Überdruck von 6 Atmosphären (atü).

Der Antrieb der beiden Luftverdichter erfolgt durch Elektromotoren oder durch Verbrennungsmotoren. Erforderliche Motorleistung 84 PS bei 1000 U/min.

Vorschrift: »Gerätbeschreibung und Bedienungsanleitung« in Bearbeitung.

Ausstattung: Erfolgt durch Sonderverfügung O. K. H.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 34 m 28 — In 5 (III b).

1126. Einführung des Minenkammersprenggeräts.

Benennung:	Minenkammer-Sprenggerät
Abkürzung:	Mi. Ka. Spr. Ger.
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	4
Anforderungszeichen:	4—4036 P
Anlage zur A. N. (Heer):	P 166
Gewicht:	40 kg
Gerät-Nr.:	4—4036
L. K. Nr.:	004—4036.000—0000.1.

Das Gerät dient zur schnellen Herstellung von Minenkammern für Straßensprengungen, zur Erleichterung im Stellungsbau u. ä.

Vorschrift: Merkblatt über das Bedienen und Verwenden des Mi. Ka. Spr. Ger. in Bearbeitung.

Ausstattung: le. Pi. Kol. aller Art je 2 Geräte.

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 80 1/30 — In 5 (III b).

1127. Aufhebung des Geheimschutzes.

Der Geheimschutz für den Unterrichtsfilm »Die Bäßler-Brücke« (Verzeichnis der Film- und Bildreihen des Heeres — H. Dv. 40 — Nr. 307 und 307 a) wird hiermit aufgehoben. Der Film gilt fortan als offen. Ebenso sind vorhandener Schriftwechsel und Unterlagen, die die Bäßler-Brücke betreffen, zukünftig offen zu behandeln.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42
$\frac{14}{13456/42}$ In 5 (I c).

1128. Schutzhundlehrgang.

— H. M. 1942 Nr. 23 —

Der 8. Schutzhundlehrgang findet bei den Hundeersatzstaffeln vom 22. 3. bis 15. 5. 1943 (ausschl. Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von Truppenteilen und Dienststellen bis zum 2. 2. 1943 anzumelden, und zwar:

vom Feldheer bei O. K. H./Gen St d H/Chef HNW
vom Ersatzheer bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/In 7.

Den gemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist der zuständige Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bis Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

Teilnehmer, die später als eine Woche nach Lehrgangsbeginn eintreffen, werden zu ihren Truppenteilen zurückgeschickt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 12. 42
$\frac{36\,e}{14084/42}$ In 7 (Id).

1129. Einführung des »Einsetzers für Augenscheiben«.

Zum Einsetzen der Augenscheiben in die Gasmaske 38 und in die Gasmaske 30, soweit diese mit Augenscheiben der Gasmaske 38 versehen ist, wird der »Einsetzer für Augenscheiben« eingeführt.

Benennung: Einsetzer für Augenscheiben, im Kasten
Abkürzung: Eins. für Augenschb., im Kast.
Kurzbenennung: E f AS
Gerätklasse: Ch
Stoffgliederungsziffer: 38
Anforderungszeichen: 38 — 1006 Ch
Lochkartennummer: 038, 1006.000.0000.1.

Es werden mit dem Gerät ausgestattet:
Tr. Entg. Kp. (mot),
A. Ger. Pk.,
Mannsch. Entg. Kw. (Kfz. 92b) bei schw. Werf. Rgt.,
Heer. Zeugämter.

Bemerkung: Das Gerät wird nach Eingang aus Neufertigung ohne besondere Anforderung zugewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 83 a/s — In 9 (III a).

1130. Trageweise der Gasplane mit Tasche.

Bei der Mitführung der Gasplane am Mann werden nachstehende Trageweisen freigestellt:

1. Die Tragtasche mit der Gasplane ist mit ihren Halteschlaufen auf den Schultergurt der Gasmaskentragbüchse so aufzuschieben, daß sie bei umgehängter Tragbüchse auf der Brust liegt und die Klappe sich nach oben öffnen läßt.

   Dieses ist die bisherige Trageweise nach »Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe«.

2. Die Gasplanentasche wird nach Skizze 1 befestigt.
   Beachte: Der Verstärkungsschieber an der unteren Öse der Tragbüchse fällt weg. Der Doppelknopf, ursprünglich nur für 2 Knopflöcher vorgesehen, muß jetzt 3 Knopflöcher aufnehmen, wobei geringe Schwierigkeiten auftreten.
   Bei dieser Trageweise ist die Gasbereitschaft geringer als bei der Trageweise nach Ziffer 1.

3. Die Gasplanentasche wird nach Skizze 2 befestigt. Diese Trageweise ist anzuwenden, wenn die Gasmasken-Tragbüchse vor der Brust, um den Hals gehängt, getragen wird, z. B. bei Lenkern von Kraftfahrzeugen gemäß H. Dv. 395/2a, Nr. 43 u. 44.

Andere Trageweisen, die sich bei der Truppe herausgebildet haben (z. B. Festschnallen an der Tragbüchse mit Riemen oder Gummiband), sind verboten, weil sie die schnelle Gasbereitschaft der Gasplane ausschließen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 12. 42
— 83 a/s 90/93 — In 9 (III a)

1131. Gasraumprüfung.

Abweichend von den bisherigen Bestimmungen sind beim Ersatzheer ab sofort wie beim Feldheer die Gasmasken der Soldaten und Beamten sowie der Gefolgschaftsmitglieder einmal monatlich am Träger im Gasraum zu prüfen.

Die Gasraumprüfung ist für Soldaten grundsätzlich mit der waffen- und gerättechnischen Ausbildung unter der Gasmaske zu verbinden (Gasraumübung).

H. Dv. 488/2 Nr. 488, H. Dv. 395/2a Anl. 1 Nr. 22 und H. M. 1939 Nr. 343 Anl. 2 sind mit einem handschriftlichen Vermerk zu versehen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 42
— B 83 — In 9 (II a/V b).

1132. Gasschutzfeldlaboratorium.

Für neue Untersuchungsverfahren werden die Gasschutzfeldlaboratorien zusätzlich mit Chemikalien ausgestattet.

Alle Einheiten und Dienststellen, die ein Gasschutzfeldlaboratorium besitzen, teilen dem Heeres-Zeugamt Spandau die genaue Versandanschrift (Leitungszahl, Weiterleitungsstelle, Ausladebahnhof und Versorgungsbezirk) mit. Außerdem ist die lfd. Nr. des Gasschutzfeldlaboratoriums, die auf der Rückseite der Kästen I bis IV. eingebrannt ist, anzugeben.

Die Abgabe erfolgt nur, wenn Versandanschrift und lfd. Nr. vollständig angegeben werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 42
— 83 a/d 60/83 — Fz In (IV h).

1133. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Artillerie (Feldheer)

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Artillerie-Regimentsstäbe des Feldheeres (außer Heeres-Küstenartillerie) v. 1.5.42 und in das für alle Artillerie-Abteilungsstäbe des Feldheeres (außer Heeres-Küstenartillerie) v. 1.5.42

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv. 200/12	A. V. A. Heft 12: Der Grundstufenmeßtr. (mot)	—	2	—	
D 72	Schlitten u. Kufen	*)	3	—	Nicht für mot. Einh. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
2000/1	Die 3,7 cm Feldkanone 38	—	2	—	Nur zuständig, wenn Gesch. im Verbd. vorhanden.
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Sktr.	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	—	
»	Merkbl. f. d. Nbl. Tr. Nr. 2—4	1	1	1	Nur zuständig, wenn Nb. W. 41 u. 42 im Verband vorhanden.
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Nbl. Tr. im Feldheer	—	1	—	Nur zuständig, wenn Waffen d. Nbl. Tr. i. Verbd. vorhanden.
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur für Einh. des Ostheeres.
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	

In das Kriegssoll für alle Artillerie-Abteilungsstäbe des Feldheeres (außer Heeres-Küstenartillerie) v. 1.5.42 außerdem:

D 281/1-4	24 cm Haub. 39/40 Vorl. Ger. Beschr.	1	1	—	Nur zuständig, wenn Einh. mit entspr. Gesch. unterstellt.
315/1	Le. F. H. 18 Heft 1 Beschr.	—	1	—	Wenn Gerät im Verbd. vorhanden.

2. In das Kriegssoll für alle Heeres-Küstenartillerie-Regiments- und Abteilungsstäbe des Feldheeres v. 1.5.42

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
H. Dv.					
200/12	A. V. A Heft 12: Der Grundstufenmeßtr. (mot)	—	2	—	
D					
72	Schlitten u. Kufen	*)	3	—	Nicht für mot. Einheiten. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
2008	Vorl. Aufbauanleitung f. 21 cm Mrs. 18 u. 17 cm in Mrs. Lafette	2	—	—	Nur zuständig, wenn Gerät im Verband vorhanden.
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur für Einheiten des Ostheeres.
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	

3. In das Kriegssoll für alle Batterien der Artillerie des Feldheeres v. 1. 5. 42 und in das für alle Kolonnen der Artillerie des Feldheeres v. 1. 5. 42

D					
41/1 d	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	Falls Gerät vorhanden.
72	Schlitten u. Kufen	*)	1	—	Nicht für mot. Einheiten. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
281/1-4	24 cm Haub. 39/40 Vorl. Ger. Beschr.	—	1	—	Falls Geschütz vorhanden.
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
9017/5[1])	Überwachung d. Masch. Sätze	—	1	—	Nur für Battr. mit Nachr.Zg. oder Nachr. Staff.
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	

[1]) Nur f. Battr. d. Art.

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll	letzte Fußnote:
Merkblatt	Richtlinien f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	3	
» [1])	Merkbl. f. d. Nbl. Tr. Nr. 2—4	—	1	—	Nur zuständig, wenn Nb. W. 41 und 42 vorhanden.
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Nbl. Tr. im Feldheer	—	1	—	Wenn Waffen der Nbl. Tr. vorhanden.
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	

4. In nachstehende Artnummern:

Art-Nr	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
	H. Dv.					
1709	174	Geschützaufn. Ger. f. Flakart.	1	1	1	
523, 525, 1705	200/12	A. V. A. Heft 12 Der Grundstufenmeßtr. (mot)	—	2	—	
524	200/12	A. V. A. Heft 12 Der Grundstufenmeßtr. (mot)	—	3	—	
422	447	Richtschieber A		1		
471a—471c (gek.), 1711	469/3c	All. Pz.-Abw. — Heft 3c Panz. Besch. Tafeln — Art.	6	—	—	
1705	469/3c	All. Pz.-Abw. — Heft 3c Panz. Besch. Tafeln — Art.	1	1	—	
1705	469/3d	All. Pz.-Abw. — Heft 3d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	1	1	—	
1709	469/3d	All. Pz.-Abw. — Heft 3d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	—	1	—	
1711	469/3d	All. Pz.-Abw. — Heft 3d: Panz. Besch. Tafeln — Flakart.	8	2	2	
1173	469/3d	All. Pz.-Abw. — Heft 3d: Panz. Besch.	13	2	2	
	D					
408/408 (gek.), 417 (Afr.), 418, 419 (gek.), 420, 540, 540a, 582, 584—590, 593, 594, 1709	41/1d	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1, Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	Falls Gerät im Verband vorhanden.
538b, 596, 1711, 1713	41/1d	Gebr. Anl. f. russ. Gerät Teil 1 Heft l: Maschinenpistolen	—	1	—	Falls Gerät vorhanden.
471a—471c (gek.)	72	Schlitten u. Kufen	*)	1	—	Nicht für mot. Einheiten. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
422	158	Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter		1		
423, 523, 524, 537, 540 540a, 542, 543, 547, 558/558 (gek.), 561, 567 (Afr.), 575, 577—579, 582, 584—590, 593, 594, 1709	158	Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	—	1	—	

[1]) Nur f. Kol. d. Art.

Art.-Nr	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote:
	D					
533, 533c	298/45	Verladung v. Sd.-Gerät der le. Beob. Abt. Battr. (mot) Panz. Div. auf Heeres-schlitten 1	—	—	1	
535, 535a, 536, 536a	298/45	Verladung v. Sd.-Gerät der le. Beob. Abt. Battr. (mot) Panz. Div. auf Heeres-schlitten 1	—	—	3	
431, 433, 433a, 434, 434 (gek.) 434a, 434a (gek.), 434a (gek.), 435/435a	315/1	Le. F. H. 18 Heft 1 Beschr.	—	1	—	
591	315/1	Le. F. H. 18 Heft 1 Beschr.	1			
582, 584	315/1	Le. F. H. 18 Heft 1 Beschr.	1	—	—	Wenn Gerät im Verband.
422, 591	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	1			
423, 471a—471c (gek.), 523—525, 529 (gek.), 537—538a, 540, 540a, 542, 547, 558 (gek.), 561, 567 (Afr.), 575, 577—579, 582, 584—590, 593, 594, 596, 1705, 1709, 1711, 1713	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
471a—471c (gek.), 1705, 1709, 1711, 1713	634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh., Teil 1 u. 2	—	1	—	
471a—471c (gek.), 1705, 1709, 1711, 1713	1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
423	2000/1	Die 7,5 cm Feldkanone 38	—	2	—	
423	2008	Vorl. Aufbauanleitung f. 21 cm Mrs. 18 u. 17 cm in Mrs. Lafette	2	—	—	Nur zuständig, wenn Gerät im Verband vorhanden.
471a—471c (gek.)	2008	Vorl. Aufbauanleitung f. 21 cm Mrs. 18 u. 17 cm in Mrs. Lafette	3	—	—	Nur bei entsprechender Ausstattung.
408, 418, 471a—471c (gek.), 513a, 540, 540a, 558 (gek.), 561, 567 (Afr.) 575, 577—579, 582, 584—587, 589, 590, 593, 594, 1709, 1711, 1713	9017/5	Überwachung d. Masch. Sätze	—	1	—	
471a—471c (gek.), 1705, 1709, 1711, 1713	Merkblatt	Abwehr Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
423, 471a—471c (gek.), 1705, 1709, 1711, 1713	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
423, 471a—471c (gek.), 1705, 1709, 1711, 1713	»	Tarnung	—	1	1	
423, 471a—471c (gek.)	»	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurier-Flugzeuge	1	1	—	Nur bei entsprechend. Einsatz zuständig.
471a—471c (gek.)	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
1705	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Sktr.	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
423	»	Merkbl. f. Art. Nr. 41 Hinweise f. Verwend. v. Flachlandart. i. Geb.	1	—	—	

Art-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote
423	Merkblatt	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	1	—	
1705	»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	—	
471a—471c (gek.), 1709, 1711, 1713	»	Richtl. f. kurzfristige Ausb. d. Art. im Feldheer	—	2	3	
423	»	Merkbl. f. d. Ndl. Tr. Nr. 2—4	1	—	—	
471a—471c (gek.), 1705, 1709, 1711, 1713	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
1705, 1709, 1711, 1713	»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
1705	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
422	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	2			
423, 1705	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
471a—471c (gek.), 1709, 1711, 1713	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
1705	»	Straßenwinterdienst	—	1	—	Nur für Einheiten des Ostheeres.
423, 1705	»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
471a—471c (gek.)	»	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
401, 408/408 (gek.), 410 (L L Trop.), 411, 417 (Afr.)—420, 533c, 577, 578, 582, 584—590, 593, 594, 1709	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
471a—471c (gek.), 1705, 1709, 1711, 1713	»	Die Kartoffel in der Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
591	»	Die Kartoffel in der Soldatenernährung, insbes. im Winter	1			
471a—471c (gek.)	» (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.
1705	» »	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	1	1	

Art-Nr.	Fachbücher	Soll A	Soll B	Soll C
532, 532a, 532b, 538a, 538b	Chronow: Einführung in die Wetteranalyse	1	—	—
	Raethjen: Einführung in die Physik der Atmosphäre	1	—	—
	Hann-Süring: Allgemeine Meteorologie	1	—	—
	Süring: Die Wolken	1	—	—
	Athen: Ballistik	1	—	—
	Grimsehl: Lehrbuch der Physik (Bd. 1—3)	1	—	—
	Vilbig: Lehrbuch der Hochfrequenztechnik	1	—	—
	Taschenbuch f. d. Artilleristen (Rheinmetall Borsig)	1	—	—

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In dem Kriegssoll für alle Art. Rgts.-Stäbe (außer Heer.-Küst.-Art.), dem für alle Art. Abt.-Stäbe (außer Heer.-Küst.-Art.), und dem für alle Heer.-Küst.-Art.-Rgts.- und Abt.-Stäbe v. 1. 5. 42

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv.	
Ausz. a. H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
Merkblatt	Auswahl d. Ausb. Personals f. d. Heer.-Uffz.-Schulen
»	Partisanenbekämpfung
»	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
» [1])	Vereinfachung des indirekten Richtens am s. M. G.

In dem Kriegssoll für alle Art.-Abt.-Stäbe außerdem:

D	
315/1—3	Vorl. Beschr. le. F. H. 18 (Bespg. u. Kzg.)

2. In dem Kriegssoll für alle Battr. der Art. und dem für alle Kol. der Art. des Feldheeres v. 1. 5. 42

H. Dv.	
Ausz. a. H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
Merkblatt	Partisanenbekämpfung
»	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
» [2])	Gasschutz d Heerestiere

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung
	H. Dv.	
422, 423, 471a—471c (gek.), 523, 524, 537, 547, 558/558 (gek.), 561, 567 (Afr.), 591, 1705, 1709, 1711, 1713	Ausz. a. H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
	D	
417, 579, 587	71	Schlitten
438	111/1,2	Panzerabwehrbüchse 38 (Heft 1 u. 2) v. 25. 4. 40
433, 433a, 434/434a, 434 (gek.)/434a (gek.), 435/435a, 540–540a, 575, 582, 594	315/1—3	Vorl. Beschr. le. F. H. 18 (Bespg. u. Kzg.)
422, 490, 491, 584, 588, 591, 593, 594	408	Verpackung u. Untersuch. d. Mun.
431, 461, 1714	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter
410 (LL Trop.)	634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2
461	9017/5	Überwachung d. Masch.-Sätze
1705, 1709, 1713	Merkblatt	Auswahl u. Dienst als Beobachter b. den f. d. Heer.-Aufklärung fliegenden Staffeln (H) u. (F)
1705	»	Auswahl d. Ausb. Personals f. d. Heer.-Uffz.-Schulen
471a—471c (gek.), 1705, 1709 1711, 1713	»	Partisanenbekämpfung

[1]) In dem K-Soll f. alle Heer.-Küst.-Art. Rgts.- u. Abt.-Stbe. nicht enthalten.

[2]) In dem K-Soll f. alle Kol. d. Art. nicht enthalten.

Nr. der Vorschrift	Vorschr.	Benennung
1705, 1709, 1711, 1713	Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
423	»	Dauerunterkunft
423, 471a—471c (gek.), 591	»	Schießen m. d. Inf. Waffen im Winter
423, 471a—471c (gek.), 591	»	Versorgung im Winter
401, 403, 408/408 (gek.), 415, 417, 471a—471c (gek.), 504—506, $\frac{505\,T_1}{506\,T_1}$ 533c	»	Gasschutz d. Heerestiere
423	» (geh.)	Merkbl. üb. d. Nbl. Tr.
423, 471a—471c (gek.)	» »	Richtl. f. d. Überwinden feindl. Minensperren im Angriff

4. Im Inhaltsverzeichnis der H. Dv. 1/4:
Die Art. Nr. 471 und 472

III. Sonstige Berichtigungen (Benennungen, Sollzahlen usw.)

1. Andere:

a) In den Kriegssoll 403, 403a, 410, 416, 446, 533 und 533c die bisherige Benennung der Vorschrift

H. Dv. 200/2 m
Vorl. Ausb. Anw. f. d. Sturmbatterie

um in:

»Stu. Gesch. Battr.«

b) In den Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe.,
für alle Art. Abt. Stbe.,
für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
für alle Battr. d. Art.,
für alle Kol. d. Art.,
Art. Nr. 422, 423, 471a—471c (gek.), 591, 1705, 1709, 1711 und 1713

die bisherige Fußnote zu der Vorschrift

H. Dv. 268.
Bis zur Neuausgabe gilt L. Dv. 984

um in:

»Bis zur Neuausgabe gilt das Merkblatt »Tarnung«

c) In dem Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe.,
für alle Art. Abt. Stbe.,
für alle Heer. Küst.-Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
für alle Battr. d. Art.,
Art. Nr. 471a—471c (gek.), 1705, 1709 u. 1711

die bisherige Benennung der Vorschrift

H. Dv. 469/4

um in:

»All. Pz. Abw. Heft 4: Richtl. f. Pz. Nahbekämpf.«

2. In dem Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.), dem für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.) dem für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe. sowie in Art. Nr. 1705 v. 1. 5. 42

sind bei der Vorschrift D 158 die bisherige Benennung (Sp. 2) und die Verteilerzahlen (Sp. 3—5) zu streichen und dafür zu setzen:

Sp. 2	Sp. 3—5
»Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	— *) 1 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

3. In dem Kriegssoll für alle Battr. d. Art., dem für alle Kol. d. Art. sowie in den Art. Nr. 471a—471c (gek.), 1711, 1713 v. 1. 5. 42

sind bei der Vorschrift D 158 die bisherige Benennung (Sp. 2) und die Verteilerzahlen (Sp. 3—5) zu streichen und dafür zu setzen:

Sp. 2	Sp. 3—5
»Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter«	—*) 4 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

4. In den Kriegssoll 525, 529 (gek.), 538 und 538a v. 1. 5. 42

sind bei der Vorschrift D 158 die neue Benennung (siehe III 2. und 3.) einzutragen und die Eintragungen bei »Soll C« (Sp. 5) zu streichen.

5. In das Kriegssoll 591 v. 1. 5. 42 ist bei der Vorschrift D 158 ebenfalls die neue Benennung einzutragen.

6. Setze:

a) In dem Kriegssoll für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,

d) für alle Battr. d. Art.,

e) für alle Kol. d. Art.,

f) in den Artnummern 523, 524, 537, 547, $\frac{558}{558\ (\text{gek.})}$, 561, 567 (Afr.), 575, 577—579, 582, 582a, 584—590, 593, 594, 596, 1705, 1709, 1711, 1713, 1714

bei der Vorschrift D 635/5 Kraftfahrzeuge im Winter in Spalte »Soll A« einen »*« und als Fußnote:

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

7. In den Kriegssoll 533, 535, 535a, $\frac{535\,b}{535\,c}$ u. 591 ist die Vorschrift

D+ 235

bei den D+-Vorschriften zu streichen und als D 235 bei den D-Vorschriften einzusetzen.

8. Andere:

a) in den Kriegssoll 471a—471c (gek.)
das Merkblatt:

Frontflugzeuge der UdSSR.
in
»Sowjet-Frontflugzeuge«

b) in den Kriegssoll 422, 423, 471a—471c (gek.), 1711 und 1713
das Merkblatt:

Merkbl. f. Art. Nr. 1—33 (ohne 3, 4, 9)
in
»Merkbl. f. Art. Nr. 1—33, 35—39, 42 (ohne 3, 4, 9)

9. Streiche:
in den Kriegssoll 423, 471a—471c (gek.) und 591 bei dem Merkblatt: Verz. d. Druckvorschr. d. Heer. (mit Deckbl., Beil. u. handschr. Berichtig.) das Wort »handschr.«

10. In dem Kriegssoll 533c muß es auf Seite 1 Zeile v und w heißen:
»200/2g« und »200/2h« statt 202/2g und 202/2h.

11. In dem Kriegssoll 410 muß es in der Anm. auf Seite 1 heißen:
». . . . alle Art. Rgts. Stbe. . . .«
statt
Abt. Stbe.

12. Streiche:

a) in dem Kriegssoll Nr. $\frac{505\,T}{506\,T}$ die Nr. 506T

und die dazugehörige Bezeichnung im Kopf:
»leichte Artilleriekolonne (T) einer Artillerieabteilung leichter Feldhaubitzen (mit tschechischem Gerät ausgestattet)«.

b) in dem Kriegssoll Nr. $\frac{558}{558\ (\text{gek.})}$ die Nr. 558.

c) in dem Kriegssoll Nr. 431 auf Seite 2 unten in dem Satz: »Weitere kraftfahrtechnische Vorschriften . . .« das Wort »Weitere«.

Infanterie (Feldheer)

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegsfoll für alle Inf. Rgts. Stbe.-d. Feldheeres und für alle Inf. Btls. Stbe. des Feldheeres

Nr. d. Vorschr	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letze Fußnote:
H. Dv. 119/327[1])	Vorl. Schußtafel f. d. 7,62 cm Pak 36 m. d. 7,62 cm Spr. Gr. Patr. 39	—	1	—	[1]) Nur für Inf. Rgts. Stäbe.
D					
72	Schlitten u. Kufen	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
136	Kar. 98 k—Zf 41 —	—	2	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz.-Führer	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	Nur für Einheiten m. Kfz.
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	*)	2	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	

2. Für alle Inf. Kp. des Feldheeres

D					
41/1 d	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	Nur bei entspr. Ausstattung.
71[1])	Sturmschlitten	*)	1	—	[1]) Nur für Einheiten an der Ostfront zuständig. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
72	Schlitten u. Kufen	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
136	Kar. 98 k—Zf 41 —	—	3	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz.-Führer	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	Nur für Einheiten m. Kfz.
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
Merkblatt	Abwehr Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote:
Merkblatt	Bandenbekämpfung	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	*)	5	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote:
	H. Dv.					
123	176	Linealvisier 21 Beschr. u. Behandeln	—	1	—	
	177	Sonderanhänger 51 Beschr. u. Behandl.	—	1	—	
274	209/2	Richtl. u. Merkbl. f. d. San. Dienst	2	—	—	
	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	1	
	469/3a	All. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —	1	1	—	
	D					
	72	Schlitten u. Kufen	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
274	136	Kar. 98k — Zf 41 —	—	2	—	
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh., Teil 1 u. 2	—	1	—	
	1102/5	Erkennen feindl. Gaskampf-, Nebel-, Entgift.- u. Brandmittel	1	—	—	
	1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
	1790/1	Aufbau v. Tr. Fu. Ger. u. Behelfsantennen in ständ. Anl. d. Landesbefestg.	—	1	—	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Waldkampf	—	1	—	
	»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
	» *)	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	*) Nur bei entspr. Einsatz.
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Tarnung	—	1	1	
	»	Glied. u. Kampfweise d. Heer. Fla. Tr.	—	1	—	
	»	Schütze u. Gruppe im Nachtgefech:	—	1	3	
	»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	—	
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	2	—	
	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
	»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
	Merkblatt	Merkbl. f. Art. Nr. 34 Richtl. f. Eins. d. Sturmgeschütz-Einh.	1	1	—	
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Einsatz des (m.) Panz. Jäg. Zg. Pak 38 (5 cm) (mot Z)	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
274	»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	1	—	
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
	»	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
	»	Straßenwinterdienst	—	1	—	
	»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
103e	»	Vorl. Anl. f. d. Ausb. an d. s. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)	—	—	1	
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	—	1	—	
	»*) (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	*) Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.
	» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	
	H. Dv.					
276, 281	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	2	
	469/3a	Allg. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —	1	1	—	
	469/3e	Allg. Pz. Abw. — Heft 3e: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie —	1	1	—	
	D					
	41/1d[1])	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	[1]) Nur bei entspr. Ausstattung.
	71	Sturmschlitten	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	72	Schlitten u. Kufen	*)	1	—	
276, 281	136	Kar. 98k — Zf 41 —	—	3	—	
	1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Waldkampf	—	1	—	
	»	Tarnung der Russen im Sommer	—	1	—	
	» [1])	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge	1	1	—	[1]) Nur bei entspr. Einsatz.
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	—	3	—	Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Tarnung	—	1	1	
	»	Schütze u. Gruppe im Nachtgefecht	—	1	3	
	»	Feldbefestigung d. Inf.	—	1	3	
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	5	—	

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
	Merkblatt	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
	»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
	»	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
	»[1]) (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	[1]) Für Einheiten in Afrika nicht zuständig.
151n	D 41/1d[2])	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	[2]) Nur bei entspr. Ausstattung.
	71[3])	Sturmschlitten	—	1	—	[3]) Nur für Einheiten an der Ostfront zuständig. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	72	Schlitten u. Kufen	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	136	Kar. 98k — Zf 41 —	—	3	—	
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
	»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
	»	Tarnung	—	1	1	
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	5	—	
	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer	—	1	—	
	»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.	—	1	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
281	D 634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
	Merkblatt	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	—	1	—	
101 Afr., 104, 111 Afr., 115c, 116c	»	Vorl. Anl. f. d. Ausb. an d. s. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)	—	—	1	
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	—	1	—	
	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
130 Afr., 131c Afr., 138c, 146, 146a, 151c Afr., 155a, 156	»	Vorl. Anl. f. d. Ausb. an d. s. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)	—	—	2	
101, 102, 107, 111, 111a, 112, 112a, 116, 118, 120	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	—	1	—	

Art-Nr.	Nr. d. Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
131c Afr., 132d, 132e, 133b, 133c, 151a, 151c, 151c Afr., 155b, 155c, 161c, 162, 167, 168a, 177, 273, 289	Merkblatt	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	3	—	3	
188a, 188b	H. Dv. 119/327	Vorl. Schußtafel f. d. 7,62 cm Pak 36 m. d. 7,62 cm Spr. Gr. Patr. 39 usw.	—	1	—	
129, 129e, 130, 130a, 130a (Sd.), 130b, 140, 164	D 71[1])	Sturmschlitten	*)	1	—	[1]) Nur für Einheiten an der Ostfront zuständig. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
112a	179/1	Verlasteplan für le. Geb. Inf. Gesch. 18	—	1	—	
181a/184c, 184d, 186, 187, 188a	Merkblatt	Kurzfristige Ausb. d. Schn. Tr. im Feldheer Heft 4 Panzerjäger	—	1	—	
192, 192 Afr., 193, 194, 195, 198	»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
184a, 184c, 184d, 186, 187	»	Überwinden feindl. Minensperren	1	—	—	
102, 111, 111a, 112, 112a, 114, 116, 117, 117 Trop., 118, 120, 123, 125, 127, 130, 130a (Sd.), 130a, 130b, 164, 179, 271	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
128, 129, 130, 130 Afr., 130a, 130a (Sd.), 130b, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 151n, 164, 188b, 188c, 188d, 188e, 194, 195, 215, 264, 274, 276, 281, 291, 294	D 632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer*)	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
291	41/1d[1])	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen		1		[1]) Nur bei entspr. Ausstattung.
	136	Kar. 98 k — Zf 41 —		2		
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2		1		
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen		1		
	»	Bandenbekämpfung im Osten		1		
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg		3		
	»	Vorl. Anl. f. d. Ausb. an d. s. Pz. B. 41 (mit le. Feldlaf.)		2		
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.		5		
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter		1		
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.		1		
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter		1		
	» (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten		1		

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
	H. Dv.					
294	316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.		2		
	469/3a	All. Pz. Abw. — Heft 3a: Pz. Besch. Tafeln — Panzerjäger —		2		
	469/3e	All. Pz. Abw. — Heft 3e: Pz. Besch. Tafeln — Infanterie —		2		
	D					
	41/1d[1])	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen		1		[1]) Nur bei entspr. Ausstattung.
	136	Kar. 98k — Zf 41 —		3		
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2		1		
	1110/15	Gasschutz in Befestg. Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen		3		
294	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen		1		
	»	Bandenbekämpfung im Osten		1		
	»	Waldkampf		1		
	»	Tarnung der Russen im Sommer		1		
	»[1])	Ital., rumän., ung. u. slowak. Front- u. Kurierflugzeuge		2		[1]) Nur bei entspr. Einsatz.
	»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg		3		
	»	Tarnung		2		
	»	Schütze u. Gruppe im Nachtgefecht		4		
	»	Feldbefestigung d. Inf.		4		
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.		5		
	»	Anl. f. kurzfristige Ausb. d. Inf. im Feldheer		1		
	»	Hinweise f. d. Gebirgskampf d. Inf.		1		
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter		1		
	»	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.		1		
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder		3		
	»	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen		10		
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter		1		
	» (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten		1		

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. des Feldheeres und für alle Inf. Btls. Stbe. des Feldheeres.

Nr. der Vorschrift	Benennung
Auszug aus H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
H. Dv. 469/3b	All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Besch. Tafeln
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
»	Vereinfachung des indirekten Richtens am s. M. G.

2. In dem Kriegsſoll für alle Inf. Kp. des Feldheeres

Nr. der Vorſchrift	Benennung
Auszug aus H. Dv. 99	Verſchlußſachen-Merkbl. f. mobile Truppen
H. Dv. 209/1	Merkbl. f. d. San. Dienſt
469/3b	All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz Beſch. Tafeln
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
»	Gasſchutz d. Heerestiere

3. In nachſtehenden Artnummern:

Art-Nr.	Nr. der Vorſchrift	Benennung
	H. Dv.	
182, 184a, 184c, 184d, 186, 187, 188a, 188b, 188c, 188d, 188e, 193	470/6c	A. V. Pz. Heft 6c: Die Panz. Jäg. Kp.
	D	
116c, 156, 133c	71	Schlitten
104, 128, 171b, 171 Lw. 172, 174, 176, 178, 179, 294	408	Verpackung u. Unterſuch. d. Mun.
101, 102, 111, 111a, 112, 112a, 116c, 117, 125, 127, 148, 180, 188b, 188c, 188d, 232, 271, 294	Merkblatt	Gasſchutz d. Heerestiere
151n, 274, 276, 281, 294	Ausz. a. H. Dv. 99	Verſchlußſachen-Merkbl. f. mobile Truppen
	Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Ski-Tr.
164	Ausz. a. H. Dv. 99	Verſchlußſachen-Merkbl. f. mobile Truppen
	H. Dv.	
151n, 276, 291, 294	209/1	Merkbl. f. d. San. Dienſt
	D+	
104, 129, 163, 184d, 188a, 188c, 193, 215	417	Merkbl. f. d. 5 cm Patr. 40
132e, 132c, 134, 135, 136, 136 Trop., 137a, 137c, 138e, 138f, 144, 151a, 151c, 151C Afr., 151f, 152, 155c, 156, 161c, 162, 164, 166, 272, 272a, 281	Merkblatt	Vereinfachung des indirekten Richtens am ſ. M. G.
	H. Dv.	
129	469/3b	All. Pz. Abw. — Heft 3b: Pz. Beſch. Tafeln

III. Sonſtige Berichtigungen und Änderungen

Bei allen Stäben, in denen eine dieſer aufgeführten Vorſchriften vorkommt, iſt dieſelbe mit allen Angaben zu ſtreichen.

H. Dv.	
119/290	Erl. u. Anw. Beiſp. f. d. Gebr. d. Sch. B. f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18
119/291	Schußtafeln f. d. le. J. G. 18 (Meſſingzünder)
119/292	Schußtafeln f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzünder)
119/541	Schußtafeln f. d. ſ. J. G. 33
119/941	Schußtafeln f. d. le. Gr. W. 36 (5 cm)
119/951	Schußtafeln f. d. ſ. Gr. W. 34 (8 cm)

In nachſtehenden Artnummern, in denen die Vorſchrift 119/ uſw. erſcheint, ſtreiche in Spalte »B« die Sollzahl und ſetze dieſelbe in Spalte »A«:

130a (Sd.), 131a, 131c, 131c Afr., 131e, 131f, 132c, 132d, 132e, 133b, 133c, 134, 135, 138c, 139, 142, 151a, 151c Afr., 151c, 155a, 155b, 155c, 156, 161c, 162, 163, 166, 167, 168a, 171b, 171 Lw., 172, 174, 176, 177, 178, 179, 190, 273, 289

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. und für alle Inf. Btls. und die Art-Nr. 274 ändere bei D 158 die Benennung und die Soll-Zahl wie folgt:

D 158 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter *) 1 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

und in dem Kriegssoll für alle Inf. Kp. (streiche auch die Fußnote) und nachstehenden Art-Nummern 151n, 276, 281, *) 4 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

bei Art-Nummern 291, 294 ändere nur die Benennung in:

Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. und folgenden Art-Nummern: 129, 130, 130 Afr., 130b, 140, 155a, 163, 273, 294 streiche H. Dv. 220/9 und setze dieselbe bei den geheimen Vorschriften ein als H. Dv. g 220/9.

In den Kriegssoll 156, 192, 192 Afr., 193, 195 füge bei L. Dv. 400/1e die Benennung ein:

»Einzelausbildung an der 2 cm Flak 30 auf Selbstfahrlafette«

und bei Art-Nummer 194 ändere die Benennung in:

»Einzelausbildung an der 2 cm Flak 30 auf Selbstfahrlafette«

In den H. M. 1942, 22. Ausgabe v. 7. 10. 42, Ziff. 869, Absatz A — Infanterie Lfde. Nr. 1 u. 2 ändere H. Dv. 469/3c in H. Dv. 469/3e.

Inf. Rgts. u. Btls. Stbe., Inf. Kp. u. Art-Nummern 129, 129e, 130 Afr., 173b, 274, 281:

bei D 635/5 setze ein »+« in Spalte »A«

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Spalte »A« zuständig.

Inf. Rgts. u. Btls. Stbe., Inf. Kp. u. Art-Nummern 151n, 274, 276, 281, 294 bei H. Dv. 268 ändere die Fußnote:

»Bis zur Neuausgabe gilt das Merkblatt »Tarnung«

Inf. Rgts. u. Btls. Stbe., Inf. Kp. u. Art-Nummern 129, 129e, 130, 130 Afr., 130b, 140, 151n, 155a, 273, 274, 276, 281, 294:

bei H. Dv. 469/4 streiche die bisherige Benennung und setze:

»Richtl. f. Pz. Nahbekämpfung«

155b, 161c, 167, 182, 184a, 184c, 184d, 186, 187, 188a, 188d, 188e 273:

D+ 406 ist zu streichen und als D 406 einzufügen.

In den Kriegssoll 102, 112, 127, 177 ändere D 178 in D 179/1.

Nebeltruppe (Feldheer)

1. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Stäbe der Nb. Tr. des Feldheeres

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote:
D 72	Schlitten u. Kufen	*)		—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
444/283	Die Mun. d. 28/32 cm Nb. W. 41	—	1	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl., Heft 15. feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—		

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Skitr.	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Merkbl. f. d. Nbl. Tr., Nr. 2—4	1	1	1	
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Nbl. Tr. im Feldheer	1	1	1	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	–*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	—	—	1	
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	—	1	—	
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	—	—	1	

2. Für alle Batterien der Nb. Tr. des Feldheeres

D 41/1d[1])	Gebr. Anl. f. russ. Gerät, Teil 1 Heft d: Maschinenpistolen	—	1	—	[1]) Nur bei entspr. Ausstattung.
72	Schlitten u. Kufen	–*)	1	—	* Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
444/2839	Die Mun. d. 28/32 cm Nb. W. 41	—	2	—	
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter je Kfz. Führer	–*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1,2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
»	Tarnung	—	1	1	
» [1])	Merkbl. f. d. Nbl. Tr., Nr. 2—4	—	1	2	[1]) Nur bei entspr. Ausstattung.
»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Nbl. Tr. im Feldheer	1	1	1	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	–*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl., üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	

3. In nachstehenden Art-Nummern:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	letzte Fußnote:
625, 628	Merkblatt D 632/2	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	
625, 627, 628, 634		Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	–*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

Art.-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
600	72	Schlitten u. Kufen	1	—	—	
	444/2839	Die Mun. d. 28/32 cm Nb. W. 41	1	—	—	
	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —	1	—	—	
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	1	—	—	
	1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	—	
	1123	Sch v. Wurfger. 40 u. 41	1	—	—	
	Merkblatt	Bandenbekämpfung im Osten	1	—	—	
	»	Tarnung	1	—	—	
	»	Vorl. Richtl. f. Ausb. u. Kampf v. Sktr.	1	—	—	
	»	Merkbl. f. d. Nbl. Tr., Nr. 2—4	1	—	—	
	»	Ausb. Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Nbl. Tr. im Feldheer	1	—	—	
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	1	—	—	
	»	Flakschutz f. Kriegsbrücken	1	—	—	
	»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	—	—	
	»	Straßenwinterdienst	1	—	—	Nur für Ostheer
	»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
	» (geh.)	Haft-Hohlladungen 3 kg	1	—	—	
		D				
601, 607, 608	1123[1])	Schw. Wurfger. 40 u. 41	1	—	—	[1]) Nur bei entspr. Ausstattung.
613, 614, 615, 617, 617a, 618, 634	1123[1])	Schw. Wurfger. 40 u. 41	—	1	9	[1]) Nur bei entspr. Ausstattung.
691	632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter — je Kfz. Führer —		1		
	634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2		1		
	1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen		3		
	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen		1		
	»	Bandenbekämpfung im Osten		1		
	»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter		1		
	»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter		1		

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Stäbe der Nb. Tr. des Feldheeres

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv.	
Auszug aus H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Sktr.
»	Partisanenbekämpfung

2. Für alle Batterien der Nb. Tr. des Feldheeres

Nr der Vorschrift	Benennung
H. Dv.	
Auszug aus H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
209/1	Merkbl. f. d. San. Dienst
Merkblatt	Richtl. f. d. Ausb. v. Sktr.
»	Partisanenbekämpfung

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung
608, 613, 618, 634	Merkblatt	Gasschutz d. Heerestiere
	H. Dv.	
691	Auszug aus H.Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
	Merkblatt	Partisanenbekämpfung
	»	Richtl. f. d. Ausb. v. Sktr.
600	»	Richtl. f. d. Ausb. v. Sktr.
	»	Partisanenbekämpfung
	»	Schießen m. d. Inf. Waffen im Winter
	D+	
617a	417	Merkbl. f. d. 5 cm Patr. 40

III. Sonstige Berichtigungen und Änderungen:

In den Kriegssoll für alle Stäbe der Nb. Tr. ändere die Soll-Zahl und Benennung wie folgt:

D 158 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	—*)	1	—
und für alle Battr. der Nb. Tr.	—*)	4	—
und Art-Nummer 600 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter	1	—	—
und Art-Nummer 691 Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter			
		1	

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

Stb. — Nb. Tr. u. Battr. bei D 635/5 setze in Spalte A ein »+«

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach Soll »A« zuständig.

Stab, Battr. Art-Nummern 600, 691 bei H. Dv. 268 streiche die Fußnote und setze ein:
»Bis zur Neuausgabe gilt das Merkblatt »Tarnung«

615, 617 D* 406 ist zu streichen und als D 406 einzufügen.

Stab, Battr. Art-Nummer 600 bei H. Dv. 469/4 streiche die bisherige Benennung und setze dafür:
Richtl. f. Pz. Nahbekämpfung

In dem Kriegssoll 665 v. 1. 5. 42 setze im Kopf noch die Art-Nummer 666 »le. Werf. Kol. f. (mot) 21 cm Nb. W. 42«, ebenso ist das Inhaltsverzeichnis zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 12. 42 $\frac{89a/10}{10678/42}$ AHA V/H Dv (V).

1134. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
129 (LL Trop)	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (mot) LL Trop v. 10. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
271	Stb. Fstgs. Btls. v. 1. 12. 42 Ersatz für 23. 1. 42, Behelf
272	Schütz. Kp. Fstgs. Btls. v. 1. 12. 42 Ersatz für 23. 1. 42, Behelf
273	schw. Kp. Fstgs. Btls. v. 1. 12. 42 Ersatz für 23. 1. 42, Behelf
479	Battr. 15 cm Kan. 18 (3 Gesch.) (mot Z)
	Battr. 15 cm Kan. 39 (3 Gesch.) (mot Z) nicht im Abt. Verbd. v. 11. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
748	Zg. für techn. Gase v. 3. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
806 F	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
831 F	Fsp. Kp. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
847	Fsp. Instandh. Kp. (mot) v. 1. 12. 42 Ersatz für 5. 2. 42, Behelf
845a	Fk. Baukp. v. 1. 12. 42 Ersatz für 15. 3. 42, Behelf
850b	Nachr. Betr. Kp. »G« v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 6. 42
850d	Nachr. Betr. Kp. Niederlande v. 1. 12. 42 Ersatz für 27. 3. 42, Behelf
854a	Fsp. Betr. Kp. g (mot) v. 1. 12. 42 Ersatz für 25. 4. 42, Behelf
859 F	Fu. Kp. Inf. Div. Nachr. Abt. (bodstg.) v. 1. 12. 42 Ersatz für 22. 9. 42, Behelf
873a	le. Eisb. Nachr. Kol. v. 28. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung
903	Stb. Nachr. Abt. (mot) Sd. Stb. »F« v. 1. 12. 42 Ersatz für 20. 7. 42, Behelf
911	Prop. Abt. B v. 1. 10. 41 entfällt
911	Prop. Abt. Don v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
923	(T. E.) Hochgeb. Nachr. Zg. v. 1. 12. 42 Ersatz für 15. 6. 42, Behelf
932 (Trop)	Nachr. Kp. (mot) Afr. Brig. 999 v. 5. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
933a	Nachr. Kp. (mot) Kgl. Ung. AOK 2 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
933b	Nachr. Kp. (mot) rum. AOK 3 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
933c	Nachr. Kp. (mot) rum. AOK. 4 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
933d	Nachr. Kp. (mot) ital. AOK. 8 v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
934	Nachr. Kp. (mot) MWK v. 1. 12. 42 Ersatz für 9. 5. 42, Behelf
942	Fu. Kp. d (mot) v. 1. 12. 42 Ersatz für 29. 4. 42, Behelf
970	Fu. Kp. (mot) Sd. Stb. »F« v. 1. 12. 42 Ersatz für 20. 7. 42, Behelf
972	Nachr. Kp. (mot) Sd. Stb. »F« v. 1. 12. 42 Ersatz für 20. 7. 42, Behelf
1171f	le. Panz. Kp. f v. 1. 1. 43 Ersatz für 8. 9. 42, Behelf
1253(T)	Turk-Nachsch. Kp. v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
1815	Kdr. Techn. Tr. West v. 1. 11. 42 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung
2095	Eisb. Verpfl. Kp. v. 27. 11. 42 Behelf, Ersatz für 1. 3. 42 Keine K. A. N.
2095a	Eisb. Konserv. Kp. v. 27. 11. 42 Behelf, Neuerscheinung Keine K. A. N.
2209c(W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. Catania v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
2215f	Frt. Leitst. Messina v. 1. 1. 43 Ersatz für 10. 4. 42, Behelf. Keine K. A. N.
2215k	Frt. Leitst. 22 v. 1. 1. 43 Ersatz für 3. 9. 42, Behelf
5055	Kdo. Ausb. Div. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
5092	Kriegskart. Verm. Amt Prag v. 1. 7. 41 Änderung der Bezeichnung
6043	schw. Gr. W. Ausb. Kp. (12 cm) (mot) v. 2. 12. 42 Neuerscheinung, Behelf
8319	Fstgs. Lehrabt. v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
8381	Lehrstb. Techn. Tr. v. 1. 1. 43 Ersatz für 7. 10. 42, Behelf
8461	Techn. Lehrg. Schule für H. Mot. v. 8. 12. 42 Behelf, Neuerscheinung
10123	Stb. Fla. Lehrbtls. (mot) v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
10192a	1. Fla. Lehrkp. (mot S) v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 6. 41 mit Änderung der Bezeichnung
10192c	3. Fla. Lehrkp. (mot S) v. 1. 12. 42 Ersatz für 1. 6. 41 mit Änderung der Bezeichnung

Berichtigung: H. M. 42 Nr. 1084 ändere Artnummer 511 (LL Trop) in 512 (LL Trop).

Teil B.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
522	11	A. Ob. Kdo., Panz. A. Ob. Kdo. v. 1. 6. 42
	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) v. 1. 5. 42 Ist der Bearbeiter für Kampfstoffragen zugleich Beratender Pharmakologe der Armee, so gilt für ihn die Stellengruppe »R«.
523	18	Mil. Bfh. Belg. und Nordfrankreich v. 1. 4. 42 Die Stellengruppe des Schreibers der Gruppe Z wird in »G« umgewandelt.
524	41(W)	Bfh. Saloniki-Aegaeis v. 1. 5. 42 a) streiche die Abt. IVa (zugl. Intendant) und setze dafür: »IVa (zugl. Wehrmachtintendant« 1 Intendant, Beamter des höh. Intendanturdienstes St. Gr. »R« 1 Uffz., Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M«
525	80	Kdr. Gen. Sich. Tr. und Bfh. Heer Geb. v. 1. 5. 42 Zusätzlich zur Gruppe Ic: 1 Betreuungsoffizier St. Gr. »B«

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
526	621	Stbs. Battr. (mot) Werf. Rgts. (mot), Stbs. Battr. (mot), schw. Werf. Rgts. (mot) v. 1. 11. 41
	625	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 41
	627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 41
	628	Stbs. Battr. Geb. Nbl. Werf. Abt. v. 15. 10. 42 Zusätzlich: 1 Funkmeister St. Gr. »O« Zuweisung erfolgt ohne Anforderung Anfang Januar 1943 durch O.K.H. AHA In 7.
527	835	Fsp. Kp. z. b. V. 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 Zusätzlich: 2 Schreibmaschinen 240 mm Walzenlänge Anf. Zeichen U 937 1 Aktentasche, verschließbar (für Geldtransport). Anf. Zeich. U 801
528	910	Prop. Abt. Ostland, Prop. Abt. U, Prop. Abt. W. 1. 5. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—e Zusätzlich: 6 Werkzeugtaschen, zusammenrollbar, mit Inhalt für Nachr. Ger. nach Anlage N 2101 Anf. Zeich. N 4723 Stoffgl. Ziff. 35 7 Satz Tonfilmgerät für g. Filmvorführkw. (ohne Kfz.) nach Anlage N 3401 Anf. Zeich. N 95180 Stoffgl. Ziff. 44 16 Schreibmaschinen mit russischen Typen (für Prop. Zwecke) Das Gerät wird ohne besondere Anforderung zugewiesen.
529	1145	(T. E.) schw. Panz. Jäg. Zg. (2 od. 3 Gesch.) (mot Z) v. 22. 1. 42 Die Stellengruppe des Beobachtungsunteroffiziers ist »G« (Schreibfehler).
530	1186	Panz. Sp. Wg. Werkst. Zg. v. 21. 5. 42
	1189	Panz. Bergezg. v. 21. 5. 42 Die Stelle des Unteroffiziers für den Hauptfeldwebeldienst wird in die Stelle eines Hauptfeldwebels St. Gr. »O« umgewandelt.
531	1201	Heer. Gru. Nachsch. Führ. v. 1. 11. 42 Zusätzlich 1 Kraftwagengruppe bestehend aus: 1 Gruppenführer St. Gr. »O« als Führer 5 Gruppenführer St. Gr. »G« 25 Kraftradfahrer St. Gr. »M« 26 le. Krafträder 5 schw. Krafträder mit Beiwagen
532	1214a	Nachsch. Stb. z. b. V. Neapel v. 16. 8. 41 Es entfallen: 2 Sanitätsoffiziere St. Gr. »K« 4 Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »G«
533	1277	Bäck. Kp. e (mot) 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 Es fallen fort: 5 Verladerampen
534	1277 (Trop)	Bäck. Kp. e (mot) (Trop.) 1. 1. 42
	1279	Bäck. Kp. T (mot) 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 Zusätzlich: 1 Verladerampe (Anf. Zeich. K 5270) Anl. K 2731
535	2209b	Dt. Standortkdtr. Neapel v. 1. 2. 42 Zusätzlich: 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »B« 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »K« 4 Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »G«
536	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) v. 1. 4. 42 Zusätzlich zum Div. Gericht: 1 Mann Schreiber St. Gr. »M« Zu IV Z: 1 Rechnungsführer St. Gr. »G«
537	5071	Höh. Pi. Offizier v. 1. 4. 41 Die Stellengruppe des Schreibers wird in »G« umgewandelt.
538	5079	Stb. Ers. Btls. v. 1. 9. 42 Den Pi. Ers. Btls. Stäben getrennt von Ausb. Btl. stehen zusätzlich zu: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (P) St. Gr. »Z« 1 Schirrmeister (P) St. Gr. »O« 1 Fahrlehrer für Motorwasserfahrzeuge St. Gr. »G« 1 Schreiber St. Gr. »M«*) 2 Gerätverwalter St. Gr. »M«*) 2 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen *) Stellen können mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.
539	6311	Stb. Pi. Ausb. Btls., Stb. Geb. Pi. Ausb. Btls. v. 1. 10. 42 Die zusätzliche Ausstattung mit einem Pkw. bei Trennung vom Ers. Btl. entfällt.
540	7700a	Zentra-Kraft-West v. 1. 6. 42 Zusätzlich zu Gruppe IV: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«
541	7705	Sonderstab G. V. K. Ost v. 20. 6. 42 In der Verfügung H. M. 42 Ziff. 911 lfd. Nr. 443 muß es heißen: 35 Offiziere St. Gr. »Z« (Stellen können mit Sonderführern besetzt werden).
542	7800a (W)	Kdr. Kriegsgef. beim Wehrm. Bfh. v. 17. 12. 41 Das (W) hinter Artnr. 7800a ist zu streichen.
543	7813	Zentr. Kriegsgef. Vernehm. St. im W. K. v. 15. 7. 42 Andere in der Fußnote T. O. V. in T. O. A. Druckfehler: H. M. 42 Nr. 1084 lfd. Nr. 512 Die Nummer der Einheit muß heißen: 2 211.

Berichtigungen zu den Veränderungslisten:
(O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA V Nr. 4500/42 geh.)

1. Veränderungsliste Nr. 2, Infanterie

a) Bei den aufgeführten Artnummern sind ferner durch Hilfswillige zu besetzen:

142 (T. E.) Geb. J. G. Zug 1. 11. 41
2 le. Geb. J. G.
je Geschütz 6 Mann
Mun. Staffel
8 Mun. Schützen

155a schw. Kp. le. Inf. Div. 1. 12. 41
3. (le. J. G.) Zug
je Geschütz 6 Mann
1 Mun. Schütze

156 schw. Kp. Jäg. Btls. 1. 6. 42
2. (J. G.) Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen

163 schw. Kp. Gr. Deutschld. 15. 2. 42
3. (le. J. G.) Zug
1 Schütze für Mun.

171b J. G. Kp. b (2 f., 6 le. J. G.) 1. 11. 41
1.—4. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen

171F J. G. Kp. (6 le. J. G.) (bodenstg.) 22. 9. 42
1.—3. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen

171 Lw. Ldw. J. G. Kp. (8 le. J. G.) 1. 2. 41
1.—4. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen

172 J. G. Kp. (4 le. J. G.) 1. 2. 41
1.—2. Zug
1 Mun. Schütze

176 J. G. Kp. (6 le., 2 f. J. G.) (mot Z) v. 1. 11. 41
1.—3. Zug
je 2 Mun. Schützen
4. Zug
je Geschütz 1 Mann
2 Mun. Schützen

177 schw. Geb. Jäg. Kp. 1. 2. 41
1. (le. J. G.) Zug
je Geschütz 6 Mann
8 Mun. Schützen

178 schw. J. G. Kp. (6 f. J. G.) (mot Z) 1. 5. 42
1.—3. Zug
je Geschütz 1 Mann
1 Mun. Schütze

b) K. St. N. 111. Der Hilfsarzt bleibt, wenn der Btls. Arzt zugl. Rgts. Arzt ist.
K. St. N. 112. 2 Hilfsärzte sind gesperrt bei 3. Geb. Div.
1 Hilfsarzt gesperrt bei 1. und 4. Geb. Div.
kein Hilfsarzt gesperrt bei 2., 5., 6. und 7. Geb. Div.

c) Neu aufzunehmen ist:
K. St. N. 102 Stb. Geb. Jäg. Rgts.
1. 11. 41 gesperrt: 1 Rgts. Arzt (nur bei 3. Geb. Div.)

d) Beim Druck sind einige Unklarheiten entstanden. Der bei Artnr. 111 aufgeführte Troß gehört zu Artnr. 107, der bei Artnr. 156 an erster Stelle aufgeführte Gepäcktroß gehört zu Artnr. 155c.

2. Veränderungsliste Nr. 3, Schnelle Truppen
Bei Artnummer 1103 ferner gesperrt:
1 Rgts. Arzt

3. Veränderungsliste Nr. 4, Artillerie
K. St. N. 417
3 Sanitätsoffiziere sind gesperrt nur bei 3. Geb. Div.
2 Sanitätsoffiziere sind gesperrt bei 1. und 4. Geb. Div.
kein Sanitätsoffizier ist gesperrt bei 2., 5., 6. und 7. Geb. Div.

4. Veränderungsliste Nr. 6, Pioniere
K. St. N. 706
2 Hilfsärzte sind gesperrt bei 1., 3. und 4. Geb. Div.
kein Hilfsarzt ist gesperrt bei 2., 5., 6. und 7. Geb. Div.
K. St. N. 707 gesperrt: 1 Btls. Arzt. Der älteste Kp. Arzt ist zugl. Btls. Arzt und erhält in dieser Eigenschaft St. Gr. »K«

5. Veränderungsliste Nr. 7, Nachrichtentruppe
Neu aufzunehmen ist:
K. St. N. 809 Stb. Geb. Nachr. Abt. (mot) 1. 3. 41 gesperrt: 1 Hilfsarzt bei 1., 3. und 4. Geb. Div.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 42
— 10641/42 — AHA V.

1135. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

1. Die Deckblattnummern 2011 bis 2088 vom 1. 12. 1942 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

J 1350, J 2721, J 2731, J 3494, J 4271, A 363, A 817, A 886, A 888, A 896, A 898, A 929, A 1303, A 1305, A 1321, A 1329, A 2022, A 2871, A 2971, A 3905, A 5331, A 5339, A 5441, A 6701, A 6703, A 6721, A 6751, A 6855, Ch 4910, P 1021, P 1594, P 1595, P 2458, N 1003, N 1109, N 1116, N 1142, N 1148, N 1152, N 1537, N 1538, N 2029, N 2037, N 2038, N 2141, N 2142, N 2143, N 2162, N 2164, N 2168, N 2169, N 2296, N 2925, N 2926, N 3356, S 1071, S 1081, S 1205, S 1401, S 1405, S 1411, S 1415, S 1421, S 1425, S 1340, S 3791, S 3795, Hm 543, Hm 725, L 576, L 576 Anhang, L 586, L 586 Anhang, L 588, L 588 Anhang, L 4119, L 4119 Anhang, L 4120, L 4120 Anhang, L 5123,

2. Die Deckblattnummern 437 bis 460 vom 30. 11. 1942 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

fA 675, fA 712, fA 1500, hA 1290, jA 375, jA 376, jA 405, jA 406, jA 415, jA 416, jA 420, jA 421, jA 422, jA 502, jA 1280, jA 4720, rA 560, rA 561, rA 562, rA 4760, tA 477, tA 478, tA 479.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 42
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

1136. Berichtigung der D 335 v. 30. 10. 40.

Seite 3, 5. Zeile von oben, ändere »+ 11° C« in: 0° C. Deckblattausgabe erfolgt nicht

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 42
— 89 — Wa Z 4 (III).

1137. Ausgabe von Luftwaffenvorschriften.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

A.

L. Dv. 400/4c Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Einzelausbildung. Heft 4c: Ausbildung am Wetterdienstgerät — Vom 8. 9. 1942

Schlüssel:

Feldheer: Kdo. Beh., Höh. Art. Kdr., Stb. Art. Kdr., Stb. Heer. Flakart. Abt. (mot), Stabs-Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot) je 1×

Ersatzheer: Kdo. Beh. 2×
Stb. Heer. Flakart. Ers. Abt., Meßbattr. Heer. Flakart. Ers. Abt. je 3×

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

L. Dv. 400/4c N. f. D. Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Einzelausbildung. Heft 4c: Ausbildung am Wetterdienstgerät (Entwurf) Von 1936

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

Die H. Dv. 142 (Heft 2, 3, 5, 6) sind veraltet und befinden sich in Neubearbeitung. Die Außerkraftsetzung erfolgt bei Neuerscheinen dieser Vorschriften. H. Dv. 142/10 ist gemäß H. M. 1941 lfd. Nr. 1145 bereits außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 42
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

B.

L. Dv. 400/16 N. f. D. Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Schießausbildung. Heft 16: Ausbildung im Entfernungsmessen Vom 20. 8. 1942

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. L. Dv. 400/16 N. f. D. Entwurf Ausbildungsvorschrift für die Flakartillerie (A. V. Flak) Schießausbildung. Heft 16: Ausbildung im Entfernungsmessen Vom 9. 1. 1936
2. D (Luft) 1410 N. f. D. Ausbildung im Entfernungsmessen Vom August 1941

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 12. 42
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

C.

D (Luft) T. 1704 Richtlinien für die Behandlung von Waffen, Gerät und Munition der Flakartillerie zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft (Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Schmierordnung) Vom 27. 6. 1942

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D (Luft) T. 1704 Richtlinien für die Behandlung von Waffen, Gerät und Munition der Flakartillerie zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft (Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Schmierordnung) Vom 29. 1. 1942

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu verwerten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 42
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

1138. Ausgabe von Deckblättern.

1.	2. Deckblattfolge zur H. Dv. 1/8 — N. f. D. —	Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 8: Schnelle Truppen (außer Kavallerie) o. D.
2.	4. Deckblattfolge zur H. Dv. 1/9 — N. f. D. —	Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 9: Kraftfahreinheiten, Nachschubeinheiten, Verwaltungseinheiten, Verwaltungssondereinheiten, Feldwerkstatteinheiten o. D.
3.	1. Deckblattfolge zur H. Dv. 1/13 Teil 2 — N. f. D. —	Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 13: Ersatzheer, Teil 2: Infanterie o. D.
4.	Deckblatt Nr. 10 zur H. Dv. 3/8 (M. Dv. Nr. 124 Heft 4, L. Dv. 3/8)	Straf. Reg. V. u. Straf. Tilg. G. Von 1934
5.	Anlage 1 und 2 zur H. Dv. 3/9 (M. Dv. Nr. 130, L. Dv. 3/9)	Wehrmachtdisziplinarstrafordnung Vom 6. 6. 1942
6.	Anhang — zur H. Dv. 68/5a (M. Dv. Nr. 68/5a, L. Dv. 68/5a)	Merkblatt über die Sitz- und Liegeausrüstung für G-Wagen und Einbau von Feldküchen in gedeckten großräumigen Güterwagen (Gl-Wagen) T. V. Heft 5a: Ausrüst. d. Eisb. Wg. f. Wehrm. Trsp. Vom 1. 7. 1941
7.	Deckblatt Nr. 1 u. 2 zur H. Dv. 119/116 Vorläufig — N. f. D. —	Vorl. Schußtafel f. d. 7,62 cm F. K. 295/2 (r) — russ 02/30 L/40 — u. 7,62 cm F. K. 297 (r) — russ 39 — Vom März 1942
8.	Deckblatt Nr. 1 u. 2 zur H. Dv. 119/118 Vorläufig — N. f. D. —	Vorl. Schußtafel f. d. 7,62 cm J. K. H. 290 (r) — russ 27 — Vom Mai 1942
9.	Deckblatt Nr. 7 bis 9 zur H. Dv. 119/144 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. 7,5 cm F. K. 38 Vom Mai 1942
10.	Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/159 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. le. F. H. 18 m. d. Weiß-Rot-Gesch. 4. u 6. Ldg. Vom August 1942
11.	Deckblatt Nr. 1 u. 2 zur H. Dv. 119/160 A — N. f. D. —	Schußtafel f. d. 7,5 cm L. G. 40 Vom Juni 1942

12. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/174 Vorläufig — N. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 12,2 cm le. F. H. 388 (r) — russ 10/30 — Vom Dezember 1941

13. Deckblatt Nr. 1 u. 2 zur H. Dv. 119/204 Vorläufig — N. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. Geb. K. 15 (7,5 cm Gr. 39) Vom September 1940

14. Deckblatt Nr. 1 bis 17 u. Nr. 18 bis 23 zur H. Dv. 119/230 — N. f. D. — Schußtafel f. d. 10,5 cm Geb. H. 40 Vom Februar 1942

15. Deckblatt Nr. 9 bis 23 zur H. Dv. 119/291 — N. f. D. — Schußtafel f. d. le. J. G. 18 (Messingzünder) Vom Februar 1939

16. Deckblatt Nr. 21 bis 37 zur H. Dv. 119/292 — N. f. D. — Schußtafel f. d. le. J. G. 18 u. le. Geb. J. G. 18 (Leichtmetallzünder) Vom September 1938

17. Deckblatt Nr. 1 u. 2 zur H. Dv. 119/413 Vorläufig — N. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. s. 10 cm K. 18 (mit 10 cm Pzgr.) Vom August 1940

18. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 119/421 — N. f. D. — Schußtafel f. d. 10,5 cm le. F. H. 14/19 (t) (mit Granaten 30 [H]) Vom August 1941

19. Deckblatt Nr. 4 zur H. Dv. 119/514 Vorläufig — N. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. s. F. H. 18 Vom März 1941

20. Deckblatt Nr. 29 bis 34 zur H. Dv. 119/532 Vorläufig — N. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 15,5 cm s. F. H. 414 (f) — frz C 17 S — Vom Mai 1941

21. Deckblatt Nr. 3 bis 8 zur H. Dv. 119/572 Vorläufig — N. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 22 cm Mrs. 531 (f) — frz T R 16 S — Vom Mai 1941

22. Deckblatt Nr. 1 bis 10 zur H. Dv. 119/634 Vorläufig — N. f. D. — Vorl. Schußtafel f. d. 24 cm H. 39 Vom April 1940

23. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur L. Dv. 21 Beiheft 1 — N. f. D. — Die Flugzeugführerausbildung (Land und See) Beiheft 1: Handbuch für Fluglehrer Von 1940

24. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur L. Dv. 21 Beiheft 2 — N. f. D. — Die Flugzeugführerausbildung (Land und See) Beiheft 2: Der Instrumentenflug Vom Januar 1941

25. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur L. Dv. 21 Beiheft 3 — N. f. D. — Die Flugzeugführerausbildung (Land und See) Beiheft 3: Flugkunde für Flugzeugführer (Land) Vom März 1941

26. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur L. Dv. 21 Beiheft 4 — N. f. D. — Die Flugzeugführerausbildung (Land und See) Beiheft 4: Start, Landung und Klapperflug auf Kampfflugzeugen Vom April 1941

27. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur D (Luft) 1408 — N. f. D. — Richtlinien für den Einsatz von Funkmeßgeräten (Flak) und die Zusammenarbeit mit schweren Flakbatterien und Flakscheinwerfern Vom November 1941

28. Deckblatt Nr. 7 bis 9 zur D (Luft) 1465 — N. f. D. — Ausbildung an dem Flak-V_0-Meßgerät auf V_0-Meßanhänger (1achs., Sd. Ah. 55) Teil 1: Einzelausbildung, Teil II: Der V_0-Beschuß Vom Dezember 1941

29. Deckblatt Nr. 1 bis 7 zur D (Luft) 4306 Heft 1 b — N. f. D. — Munitions-Handbuch Abwurfmunition — Torpedos Heft 1 b: Flugzeugtorpedo F 5 w (W'h) Bedienung und Wartung Vom September 1941

30. Deckblatt Nr. 22 bis 27 zur D (Luft) 5401 — N. f. D. — Berücksichtigung der besonderen und Witterungseinflüsse (B. W. E.) beim Schießen gegen Flugziele Vom November 1941

31. Nachtrag — Das Rohrensprengverfahren bei der Herstellung tiefminierter Unterstände zum Merkblatt 45/17 Anl. tiefmin. Unterstände Vom 15. 12. 1941

Die Deckblätter sowie Anlage und Anhang sind in der H. Dv. 1 a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Der Nachtrag zu lfd. Nr. 31 ist im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a auf Seite 45 lfd. Nr. 17 in der 3. Längsspalte nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 7 bis 22 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen (FVSt),
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung der Deckblätter zu lfd. Nr. 4, 23 bis 26, 28 und 30 sowie der Anlage zu lfd. Nr. 5, des Anhangs zu lfd. Nr. 6 und des Nachtrags zu lfd. Nr. 31 erfolgt

a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt),
b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSt).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3, 27 und 29 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 12. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

1139. Berichtigung.

In der Nr. 987 der H. M. 1942 ändere:

unter 4a) Wehrkreise I, II, III, XX, XI in: I, II, III, XX, **XXI**,
unter 4b) Wehrkreise VIII, IX, X, XI in: **IV**, VIII, X, XI,
unter 4d) Wehrkreise IV, VI, XII in: VI, **IX**, XII.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 12. 42
Der Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere.

Mit dieser Ausgabe schließt der Jahrgang 1942 der »Allgemeinen Heeresmitteilungen«.

Hierzu als Beilage: Titelblatt und Inhaltsverzeichnis.

Anlage 1
zu Nr 1123

Merkblatt über Sprengpatronen Z 34 bis Z 120

Allgemeines.

1. Kein Geschütz, Werfer, Panzer, Fahrzeug, Gerät aller Art und keine Munition darf unzerstört in Feindeshand fallen.

Zum Zerstören sind die Sprengpatronen Z 34 bis Z 120 zu verwenden, falls die Zerstörung nicht mit einfacheren Mitteln ausgeführt werden kann. Fahrzeuge oder Munition, die in Holzbauten untergebracht sind, können auch durch Anzünden dieser vernichtet werden.

Alle Sprengpatronen Z sind in ihrem Aufbau gleich; Größe und Sprengstoffinhalt sind aber so bemessen, daß sie in die Geschützrohre eingesetzt werden können und beim Gebrauch nach Nr. 3 eine genügend große zerstörende Wirkung (auch auf Lafette) entfalten. In der Benennung geben die Zahlen den äußeren Durchmesser der Sprengpatrone an. Z. B.:

Sprengpatrone Z 34 = Sprengpatrone-Zerstörung 34 mm Ø.

2. In der Bohrung des Kopfendes jeder Sprengpatrone Z befindet sich eine Bohrpatrone 28, die seitlich mit Papier festgelegt und durch einen Schieber oder ein Abschlußblech vor dem Herausfallen gesichert ist. (Es gibt 2 Ausführungen, eine mit ausschwingbarer Platte [Schieber] und eine mit unbeweglich fest angebrachter Platte [Abschlußblech]).

3. Um beim Zerstören von Geschützen und Werfern die erforderliche Wirkung zu erzielen, sind die Sprengpatronen Z zu verwenden bei:

Kaliber	Sprengpatrone	Sprengstoffgewicht (einschl. Bohrpatr.) etwa kg
Rohre bis 4,7 cm aller Art, 5 und 8 cm Gr. W. (Sprengung der Lafette mit Rohr an empfindlicher Stelle)	Z 34	0,350
5 cm Pak, Flak, Kw. K. oder Rohre bis 7,2 cm Kal.	Z 48	0,480
Sämtliche Geschütze 7,5 cm und 7,62 cm, ferner 10 und 10,5 cm Haubitzen, 10 cm, 15 cm, 21 cm, 28/32 cm, 30 cm Nebelwerfer, leichte und schwere Ladungswerfer	Z 72	1,860
8,8 cm Flak und 8,8 cm Kw. K. oder Hochleistungsrohre bis Kal. 10 cm	Z 85	3,520
10 cm K. und 10 cm Flak oder Hochleistungsrohre bis Kal. 12 cm ..	Z 102	6,280
Alle Geschütze über 12 bis 15,5 cm	Z 120	5,550
Ergänzung folgt.		

4. Beim Vernichten von Panzerfahrzeugen sollen mit der Sprengpatrone Z neben der Zerstörung von Waffen und Munition auch die wesentlichen Aggregate, wie Motor, Getriebe, Inneneinrichtung, zerstört werden. Hierzu ist mit einer Sprengpatrone Z die Kampfwagen-Kanone, mit einer weiteren der Motor oder das Getriebe so zu zerstören, daß gleichzeitig das Fahrzeug in Brand gerät.

Die Sprengpatrone Z ist zum Zerstören der 15 cm oder 21 cm Nebelwerfer in den mittleren Hohlraum des Rohrbündels, bei 28/32 cm oder 30 cm Nebelwerfer in die mittlere, untere Geschoßführung einzulagern.

Zum Vernichten von leichten oder schweren Ladungswerfern ist die Sprengpatrone Z am Stock zu befestigen.

Verpackung.

5. In einem Behälter für Sprengpatronen Z sind eine Sprengpatrone und eine Büchse mit Zündmittel (ein Sprengkapselzünder 100 und ein Zündschnuranzünder 39 als Vorrat) verpackt. Die Verpackungsart aller Sprengpatronen ist die gleiche. Die Behälter unterscheiden sich nur durch ihre Größe, die den zu verpackenden Patronen angepaßt ist. Alle Behälter tragen die entsprechenden Bezeichnungen.

Die Zündmittel sind für alle Sprengpatronen gleich und sind in derselben Büchse für Zündmittel verpackt. Sprengkapselzünder und Zündschnuranzünder müssen in der Büchse für Zündmittel gut mit Füllmaterial festgelegt sein, damit sie durch die vielen Transporte nicht leiden.

Die Büchse für Zündmittel und die Sprengpatrone Z müssen in Behälter für Sprengpatrone Z mit Füllmaterial festgelegt sein.

In den Behälter der Sprengpatrone Z ist eine Gebrauchsanweisung für Sprengpatrone Z (mit Abbildungen) einzulegen. Das Druckmuster hierfür befindet sich am Ende des Merkblattes.

6. Das Kopfende der Sprengpatrone Z mit der eingesetzten Bohrpatrone 28 zeigt im Behälter nach oben und ist mit einer Füllscheibe verdeckt. Auf der Füllscheibe steht die Büchse für Zündmittel mit dem Sprengkapselzünder 100 und einem Zündschnuranzünder 39 als Vorrat.

Gefüllte Behälter sind verschlossen zu halten und müssen plombiert sein.

Mitführen.

7. Die gefüllten Behälter werden bei den Geschützen und Fahrzeugen nach besonderen Bestimmungen mitgeführt. Grundsätzlich aber muß gewährleistet sein, daß die Sprengpatronen Z an den zu zerstörenden Geräten sowohl für den Marsch als auch für den Einsatz stets griffbereit fest angebracht sind.

Bei Sprengpatronen Z, die zur Zerstörung von Munition dienen, muß gewährleistet sein, daß sie immer bei der Munition bleiben (auch beim Ausladen in der Feuerstellung oder beim Umladen).

Die Sprengpatronen für le. und s. Gr. W. werden in die Fahrzeuge (Jf. 8 bzw. Jf. 9/1) eingelegt.

Fertigmachen für den Gebrauch.

8. Vom Behälter Plombe entfernen, Verschlüsse öffnen und Deckel abheben. Zuerst die Büchse für Zündmittel entnehmen und beiseite stellen, dann die Sprengpatrone Z aus dem Behälter nehmen.

9. Büchse für Zündmittel öffnen und den Sprengkapselzünder 100 vorsichtig herausnehmen. An dem einen Ende der Zündschnur befindet sich die Sprengkapsel im drehbaren Zünderhalter mit Gewindenippel. Von dem Gewindenippel ist die Schutzkappe abzuschrauben. Der Gewindenippel paßt in das Gewinde der Bohrpatrone 28 (2).

10. Nachdem die Abdichtscheibe aus Papier am Schieber oder Abschlußblech so weit entfernt ist, bis das Gewinde in der Bohrpatrone freiliegt, ist zum Zünder des Sprengstoffinhalts der Sprengkapselzünder 100 in die von Fremdkörpern freie Bohrung der Bohrpatrone einzuschrauben.

11. Bei Geschützen ist der Verschluß ganz zu öffnen und dann die Sprengpatrone Z nach Ausklappen des daran befindlichen abklappbaren Stieles (Sprengpatronen Z 34 sind ohne Stiel) vom Verschluß aus in das Ladeloch zu legen und mit dem Stiel tief in den Ladungsraum zu schieben. Der Zündschnuranzünder 39 ist hierbei festzuhalten, damit sich die Zündschnur nicht zusammenrollt. Das freie Ende des Sprengkapselzünders ist ausgestreckt an der danach eingelegten Wischerstange zu befestigen (12).

Das Einführen der Sprengpatrone Z in das Rohr kann auch von der Mündung aus erfolgen (z. B. bei Werfern).

12. Die Wischerstange ist durch das Ladeloch in den Ladungsraum zu stecken und hierauf der Verschluß so weit zu schließen, daß die Zündschnur nicht geklemmt wird. Durch den nicht ganz offenstehenden Verschluß wird bei der Detonation die Zerstörerwirkung erhöht.

Bei Zeitmangel bleiben Wischerstange weg und Verschluß offen.

Automatische Verschlüsse bleiben grundsätzlich offen.

13. Bei der Detonation müssen alle Personen, Pferde und Fahrzeuge wenigstens 300 m von der Sprengstelle entfernt sein oder sich in Deckung befinden.

14. Nach Abschrauben der Schraubkappe am Zündschnuranzünder 39 wird der Sprengkapselzünder 100 durch kräftiges Ziehen gezündet. Der Abziehende hat dann eiligst vorher gewählte Deckung aufzusuchen.

Ist nach 5 Minuten keine Zündung erfolgt, so kann, falls es der Lage nach in Frage kommt, der Zündschnuranzünder ausgewechselt werden.

15. Zum Zerstören von Fahrzeugen und sonstigem Gerät sind die Sprengpatronen Z an der empfindlichsten Stelle des Fahrzeuges usw anzubringen, z. B. bei Kfz. am Kurbelwellengehäuse, damit es völlig unbrauchbar wird.

16. Von der Munition ist zuerst die für besonderen Einsatz bestimmte, neuartige und wichtigste Munition durch Sprengen zu zerstören.

In der Mitte des Munitionsstapels oder Munitionsfahrzeugs wird die Sprengpatrone Z in Höhe der Zündladung bzw. der Sprengkapsel eines Geschosses aufgelegt und dann gezündet. Die nach Nr. 13 angegebenen Sicherheitsgrenzen müssen entsprechend der zu zerstörenden Munition (Kal. und Menge) noch vergrößert werden.

Vernichtung der Munition für 15 cm, 21 cm, 28/32 cm und 30 cm Nebelwerfer wird besonders befohlen.

Untersuchen auf Brauchbarkeit.

17. Die Spreng- und Zündmittel können durch die Erschütterungen beim ständigen Mitführen bei der Truppe und durch Witterungseinflüsse leiden. Von Zeit zu Zeit (etwa alle 3 Monate), und wenn angenommen wird, daß die Munition gelitten hat, sind die Behälter für Sprengpatronen Z zu öffnen, und die Sprengpatrone Z mit ihren Zündmitteln auf Brauchbarkeit zu untersuchen.

18. Der Sprengkapselzünder muß sich trocken anfühlen und darf keine Feuchtigkeitseinwirkung erkennen lassen. Die Zündschnur darf nicht blasenartig aufgetrieben, beschädigt oder brüchig sein. Sprengkapseln mit Oxyd- oder Grünspanstellen machen den Sprengkapselzünder unbrauchbar. Die Verbindungsstücke für Zündschnuranzünder und Sprengkapsel dürfen sich nicht von der Zündschnur gelöst haben. Die Schutzkappe über der Sprengkapsel und die Schraubkappe (Kopf) am Zündschnuranzünder müssen fest sitzen und sind erforderlichenfalls vorsichtig festzuschrauben.

19. Die Büchse der Sprengpatrone Z darf keine schadhaften Stellen haben, durch die Sprengstoff (auch nur in Staubform) heraustreten kann. Durch die Abdichtscheibe aus Papier am Schieber oder am Abschlußblech wird der Eintritt von Feuchtigkeit und Fremdkörpern in die Sprengpatrone (Bohrpatrone 28) verhindert.

Der beiseite geschobene Schieber am Kopfende der Sprengpatrone legt die Bohrpatrone 28 frei. Die Bohrpatrone 28 muß fest eingesetzt, äußerlich unbeschädigt und in der Bohrung völlig rein sein. In ihrem Gewinde dürfen keine Verformungen vorhanden sein, die das Einschrauben der Sprengkapsel unmöglich machen. Bei Sprengpatronen mit festem Abschlußblech (ohne Schieber) sind das Gewinde und die Bohrung der Bohrpatrone nur bei fehlender Abdichtscheibe aus Papier zu untersuchen. Festsitzende Abdichtscheiben sind zur Untersuchung nicht zu entfernen. Lose sitzende Abdichtscheiben sind festzukleben.

20. Brauchbare Sprengpatrone Z, Sprengkapselzünder und Zündschnuranzünder sind wieder vorsichtig in ihre Verpackung zu bringen und darin festzulegen (5). Packgefäße sind vor der Verpackung zu säubern. Auf den Behältern der Sprengpatronen Z ist aufzutragen:

Untersucht am .....

Der Behälter ist wieder zu plombieren oder zu sichern.

21. Unbrauchbare Sprengpatronen Z und Zündmittel sind auf dem Nachschubwege auszutauschen.

Anlage 2
zu Nr. 1123

Gebrauchsanweisung für Sprengpatrone Z

(Zum Einlegen in den Behälter für Sprengpatrone Z)

a) Nach Öffnen des Behälters für Sprengpatrone Z die Büchse für Zündmittel herausnehmen und aus dieser vorsichtig den Sprengkapselzünder 100 (1 Zündschnuranzünder 39 zum Vorrat bleibt in der Büchse).

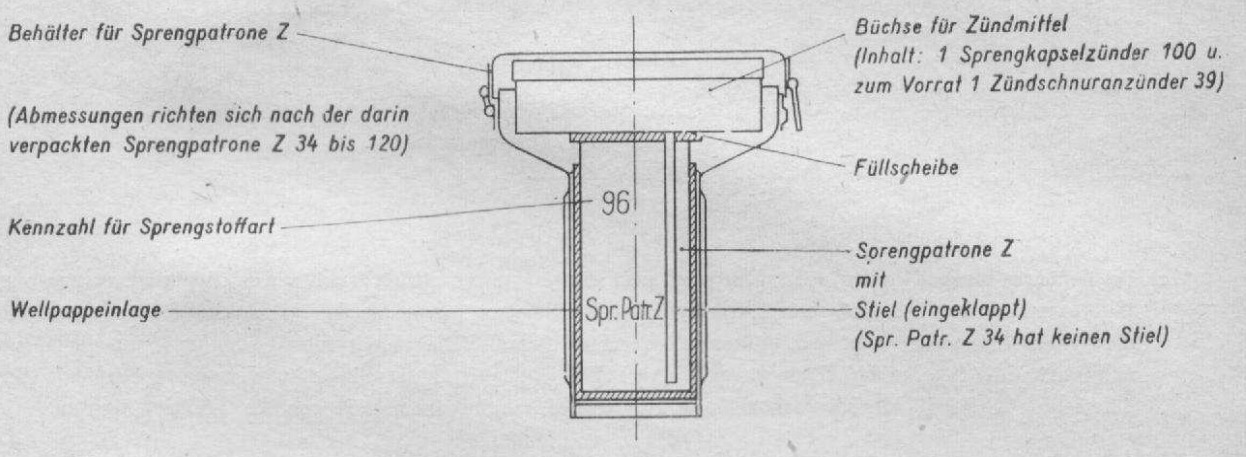

b) Schutzkappe vom drehbaren Zünderhalter (Preßstoff) des Sprengkapselzünders 100 abschrauben (Vorsicht, darunter befindet sich die Sprengkapsel).

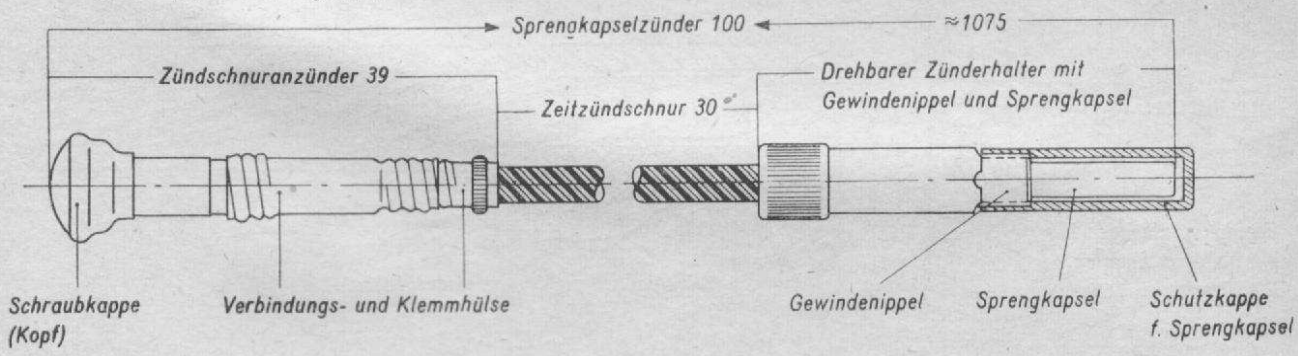

c) Sprengpatrone Z aus dem Behälter nehmen und Abdichtscheibe aus Papier vom Schieber bzw. Abschlußblech entfernen, so daß das Gewinde in der Bohrpatrone frei liegt. Das Loch im Schieber muß über der Bohrung der Bohrpatrone liegen, damit sich der Gewindenippel vom Zünderhalter mit Sprengkapsel leicht einschrauben läßt; Bohrung muß rein sein.

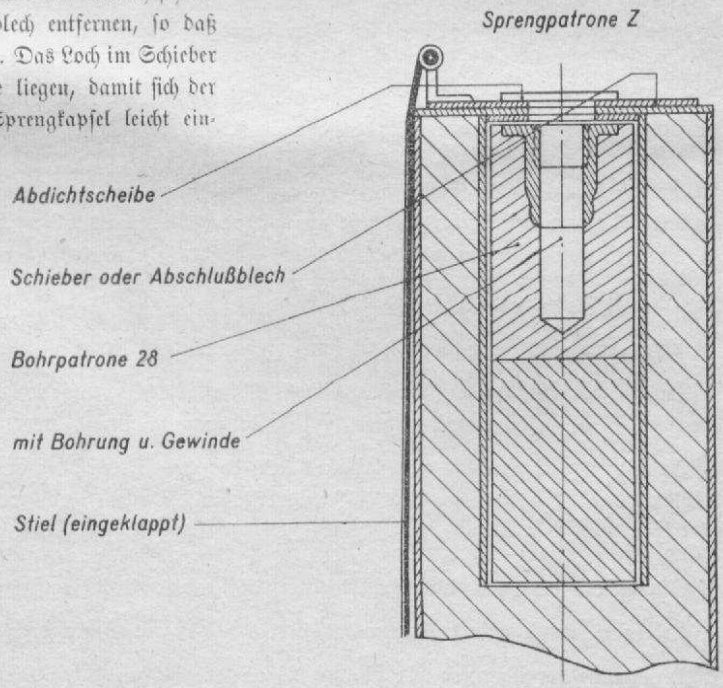

d) Sprengkapselzünder mit der Sprengkapsel in die Bohrung der Sprengpatrone stecken und Zünderhalter mäßig fest einschrauben.

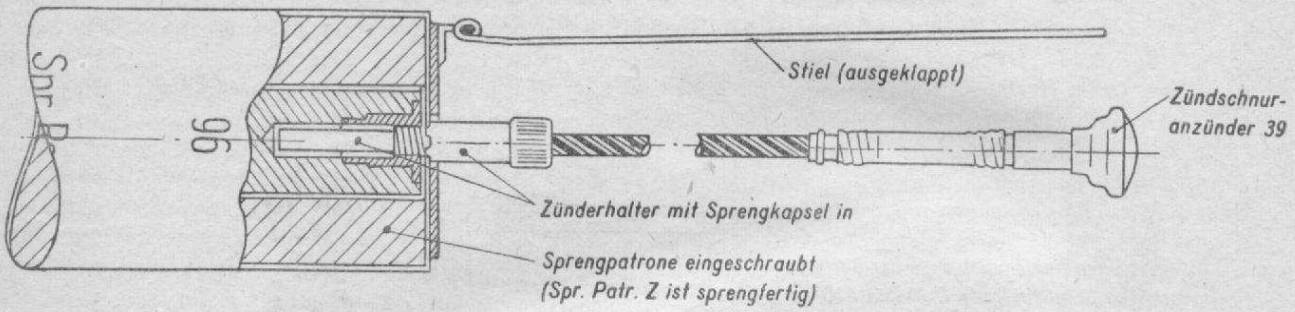

e) Bei Geschützen Verschluß öffnen, Sprengpatrone Z (nach Ausklappen des Stieles) soweit wie möglich in den Ladungsraum schieben und hierbei das Ende des Sprengkapselzünders festhalten, damit sich die Zündschnur nicht zusammenrollt. Wischerstange in den Ladungsraum stecken und Verschluß (soweit Wischerstange zuläßt) schließen. Auf Zündschnur achten und das Ende an die Wischerstange binden. Bei Zeitmangel bleibt Wischerstange weg und Verschluß offen. Automatische Verschlüsse bleiben grundsätzlich offen. Bei Werfern Sprengpatrone von der Mündung einsetzen.

Schnitt durch Rohr und Bodenstück in Draufsicht

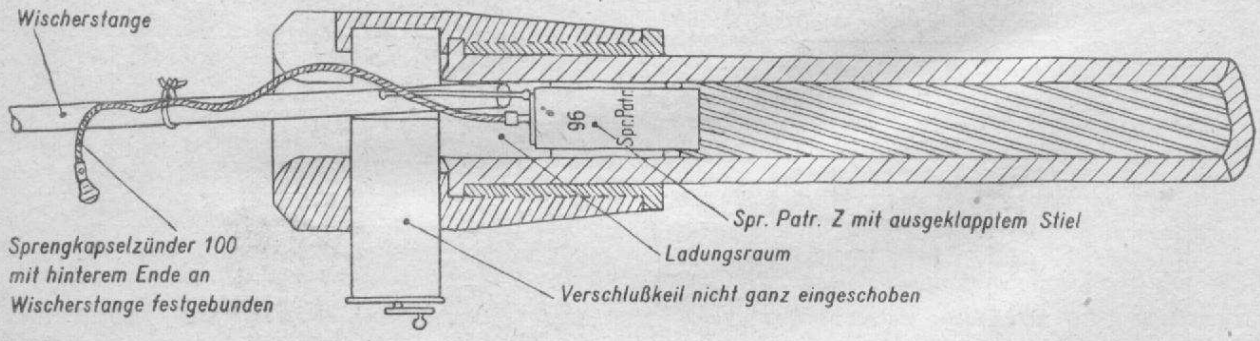

f) Bis auf einen Mann alle Personen, Pferde und Fahrzeuge mindestens 300 m entfernen oder in Deckung schicken

g) Schraubkappe (Kopf) vom Zündschnuranzünder 39 abschrauben und durch kräftiges Ziehen zünden. Eiligst vorher gewählte Deckung aufsuchen. Die Zündung hat etwa 100 Sekunden Brenndauer.

h) Ist nach 5 Minuten Wartezeit keine Zündung erfolgt, so geht der Mann an das Geschütz, schraubt den Zündschnuranzünder 39 von dem Verbindungsstück ab und schraubt den als Vorrat beigegebenen Zündschnuranzünder (befindet sich in der Büchse für Zündmittel) an. Das nochmalige Zünden erfolgt wie unter g). Der Zündschnuranzünder hat Linksgewinde.

i) Zerstören von Fahrzeugen und Gerät sinngemäß. Sprengpatrone ist an der empfindlichsten Stelle anzubringen.

Das Geschützrohr der Kampfwagen-Kanone ist mit einer Sprengpatrone Z, mit einer weiteren der Motor oder das Getriebe so zu zerstören, daß gleichzeitig das Fahrzeug in Brand gerät.

Die Sprengpatrone Z ist zum Zerstören der 15 oder 21 cm Nebelwerfer in den mittleren Hohlraum des Rohrbündels, bei 28/32 cm oder 30 cm Nebelwerfer in die mittlere, untere Geschoßführung einzulegen.

Bei Munition in Mitte des Stapels, bei einem Geschoß in Höhe der Zündladung bzw. Sprengkapsel anlegen.

Entsprechend der zu zerstörenden Munition (Kal. und Menge) muß die Sicherheitsgrenze nach f) erhöht werden.

Nebelwerfermunition mit Raketenantrieb wird nicht mit Sprengpatrone Z vernichtet.

Vernichtung der Munition für 15 cm, 21 cm, 28/32 cm und 30 cm Nebelwerfer wird besonders befohlen.

Anlage
zu Nr. 1109

1.) Abzeichen für Kosakenverbände

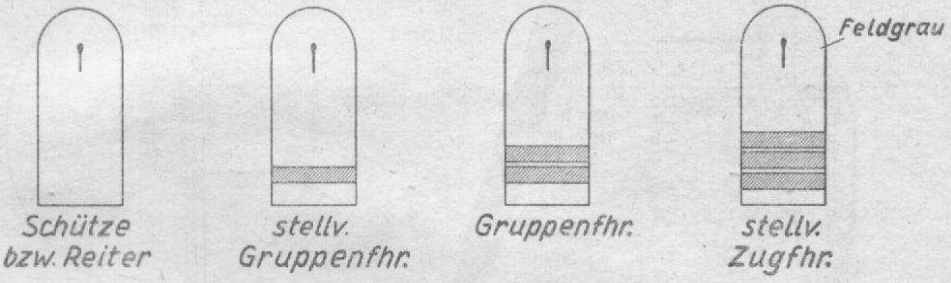

Schütze bzw. Reiter | stellv. Gruppenfhr. | Gruppenfhr. | stellv. Zugfhr.

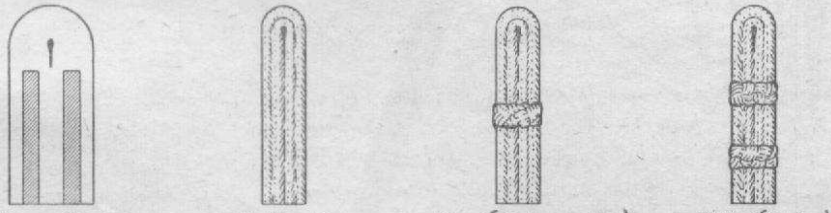

Zugfhr. | stellv. Kp.-(Schwadr.-)Fhr. | Kp.-(Schwadr.-)Fhr. | Btl.-(Abt.-)Fhr.

Kragenpatte f. Uffz. u. Mannsch. (Schütze bis Zugführer) | Kragenpatte f. Offz. (stellv. Kp.- bis Btl.-Fhr.)

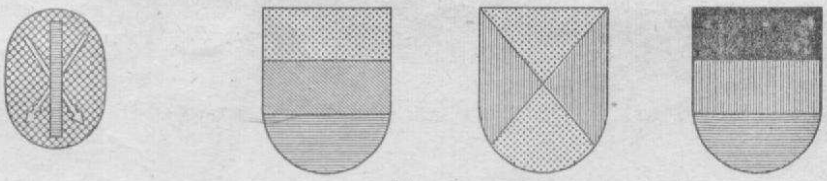

Kokarde f. Feldmütze | Ärmelabzeichen für Don- | Kuban- | Terek-Kos.

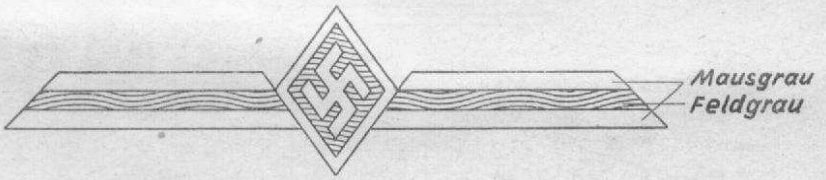

Hoheitsabzeichen für Feldbluse

2.) Kokarde f. landeseigene Verbände

(mit Ausnahme von Turk. Btl. und Kos.)

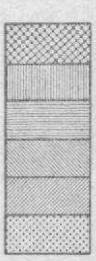

Übrige Abzeichen gem. Verfügung 8000/42 geh. Beilage 1 zu Anl. 5

Anlage
zu Nr. 1130

Skizze 1

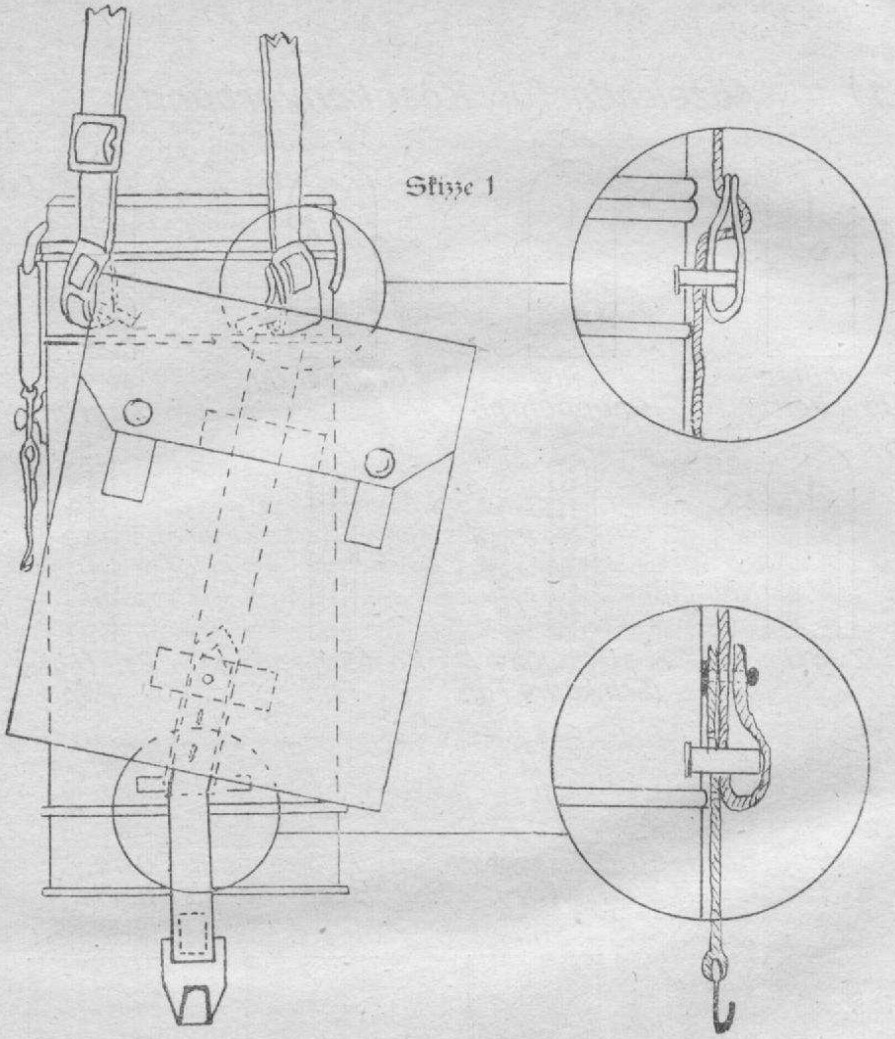

Skizze 2

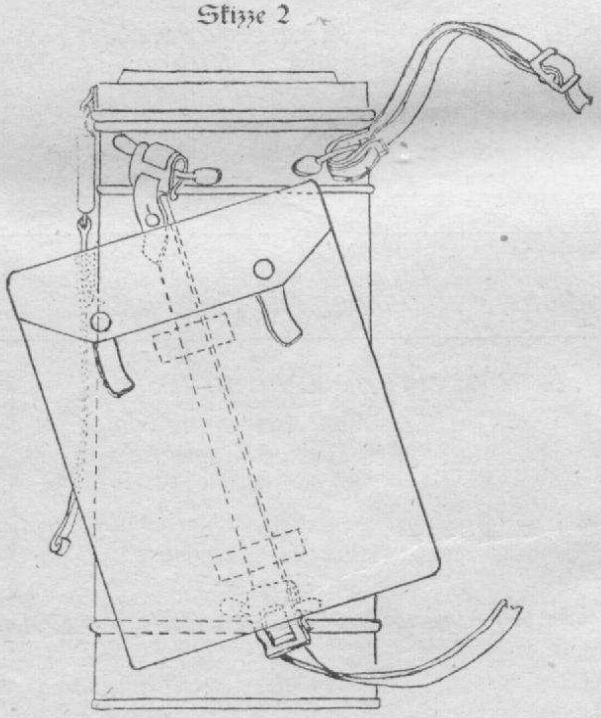

8405 42 2 A